

Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor(en): **Büzberger / Mosimann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1909)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für das Jahr 1909.

Das Obergericht beehrt sich, Ihnen im Nachstehenden gemäss Art. 8 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 über seine Tätigkeit, diejenige seiner Abteilungen und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1909 Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Ein wichtiges Ereignis hat die Tätigkeit des Gerichtshofes während des Berichtsjahres in mannigfacher Beziehung beeinflusst: Das auf den 1. Juli 1909 erfolgte *Inkrafttreten der neuen Gerichtsorganisation*.

Durch dieses Gesetz wurden die organisatorischen Bestimmungen, auch soweit sie das Obergericht und seine Abteilungen betreffen, in wesentlichen Punkten verändert: So wurde namentlich durch die Erhöhung der Mitgliederzahl der ersten Strafkammer auf 5 und des Appellationshofes auf 10 einem längst empfundenen, dringenden Bedürfnis Genüge geleistet. Es wurden sodann die Kompetenzen der einzelnen Abteilungen des Gerichtshofes zum Teil etwas verschoben, zum Teil näher präzisiert.

Im einzelnen wird von den eingetretenen Änderungen und den durch das Gesetz dem Gerichtshof erwachsenen neuen Aufgaben noch die Rede sein.

Auch in anderer Beziehung brachte das vergangene Jahr für den Gerichtshof eine wichtige Veränderung: Den *Bezug des neuen Obergerichtsgebäudes an der Schanzenstrasse*.

In einer dem Ansehen des bernischen Staatswesens und seiner Gerichtsbarkeit würdigen Weise ist durch diesen Bau der langjährige Wunsch des Obergerichts nach einem eigenen Gebäude verwirklicht worden, und es ergreift der Gerichtshof gerne die Gelegenheit,

dem Grossen Rate an dieser Stelle seinen Dank für die Bewilligung der hierfür nötigen Kredite auszusprechen. Der in einfachem, aber edlem Stil gehaltene Bau gereicht der Stadt Bern zur Zierde, und die zweckmässig eingerichteten Räume haben den Beifall aller Beteiligten gefunden.

Leider sind die Räume des neuen Gebäudes schon jetzt bis auf den letzten Platz belegt, so dass sich bei einer allfällig nötig werdenden Erweiterung des Gerichts oder der Kanzlei der *Raumangel* unangenehm fühlbar machen wird. Das Obergericht sah sich deshalb veranlasst, den Regierungsrat, unter Hinweis auf die bevorstehende Einführung des Handelsgerichts, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und ihm nahezu legen, dass die Schaffung neuer Bureauräume am besten durch die Errichtung der bereits im ursprünglichen Bauprogramm vorgesehenen Seitenflügel zu dem neuen Gebäude geschehen würde.

Am 19. Mai 1909 wurden vom Grossen Rate *zu neuen Mitgliedern des Obergerichts* auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gerichtsorganisation gewählt:

Die Herren Bezirksprokuratoren Kummer in Thun und Gobat in Courtelary, sowie Herr Fürsprecher C. Witz in Langenthal.

Auf den nämlichen Zeitpunkt wurden als *Suppleanten des Obergerichts* (infolge Erhöhung der Zahl der Suppleanten auf 8, Art. 3 G. O.) gewählt:

Die Herren Fürsprecher Müller in Langenthal, Péquignot in Saignelégier, Brand in Bern und Schüpbach in Thun.

Die Neugewählten wurden am 1. Juli 1909 durch das Obergericht beeidigt.

Die Herren Oberrichter Gobat und Witz wurden der ersten Strafkammer zugeteilt; Herr Oberrichter Kummer trat an Stelle des Herrn Oberrichters Krebs,

welcher der II. Zivilkammer zugeteilt wurde, in die II. Strafkammer.

Im übrigen trat im Mitgliederbestande des Gerichts und seiner einzelnen Abteilungen keine Änderung ein.

Art. 16 der neuen Gerichtsorganisation sieht vor, dass die *Zahl der dem Obergerichtsschreiber beigeordneten Kammerschreiber* durch den Grossen Rat festzusetzen sei. Im Hinblick auf diese Bestimmung beantragte das Obergericht in einer Eingabe vom 16. April 1909 beim Grossen Rate, diese Zahl auf 6 festzusetzen, d. h. den Gerichtsschreiber der II. Zivilabteilung, der bis dahin schon die Besoldung eines Kammerschreibers bezogen hatte, unter die Kammerschreiber einzureihen, die beiden bisherigen Kammerschreiber (Sekretäre der beiden Strafabteilungen) beizubehalten, dem französischen Sekretär und dem deutschen Hilfsgerichtsschreiber die Stellung von Kammerschreibern zu geben und einen sechsten Kammerschreiber zur Stellvertretung bei der ersten, eventuell auch bei der zweiten Strafkammer, sowie zur Aushilfe bei den Zivilabteilungen zu kreieren. Der Grosse Rat gelangte nicht dazu, diesem Antrage im vollem Umfange Folge zu geben. Er setzte durch Dekret vom 26. Mai 1909 die Zahl der Kammerschreiber auf bloss 5 fest. Da bei dieser Regelung aber die Beibehaltung der bisherigen Hilfsgerichtsschreiberstelle vorausgesetzt war, so ist die Obergerichtskanzlei gegenwärtig dennoch in der Lage, ihre Geschäfte, namentlich die Ausfertigung der Urteile, ohne wesentliche Verzögerungen zu besorgen, so dass der seit langem in dieser Beziehung herrschende Übelstand, der auf einer Überlastung der Beteiligten beruhte, derzeit wenigstens als gehoben bezeichnet werden darf.

Auf Grund des genannten grossrätlichen Dekretes und in Ersetzung des zum stellvertretenden Prokurator gewählten I. Kammerschreibers, Fürsprecher Stämpfli, wählte das Obergericht auf den 1. Juli 1909 zu Kammerschreibern:

Die Herren Dr. A. Rohr, Fürsprecher, bisheriger Gerichtsschreiber der II. Abteilung, Fürsprecher Jean Rossel, bisheriger französischer Sekretär der Obergerichtskanzlei, Fürsprecher Häberli, Gerichtspräsident in Erlach und Fürsprecher Burgunder, Sekretär des korrekionellen Gerichts in Bern.

In Ausführung von Art. 19 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden erliess das Obergericht auf den 1. Juli 1909 ein *Reglement betreffend die Obliegenheiten des Obergerichtsschreibers, der Kammerschreiber und des Weibels des Obergerichts*, das folgende Bestimmungen aufweist:

„1. Der Obergerichtsschreiber und die Kammerschreiber sind, ein jeder innerhalb seines Geschäftskreises, für die wahrheitsgetreue Führung des Protokolls, die Motivierung und Ausfertigung der von dem Gerichtshof und seinen Abteilungen ausgefallenen Urteile und gefassten Beschlüsse und für deren rechtzeitige Zustellung an die Parteien verantwortlich. Sie haben für die Ausführung der vom Gerichte getroffenen Anordnungen zu sorgen.

Im übrigen gelten für sie mit Bezug auf ihre Pflichten, unter Vorbehalt der nachstehenden Vor-

schriften, die allgemeinen Bestimmungen des in Art. 40 G. O. vorgesehenen Reglements betreffend die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber.

2. Der Obergerichtsschreiber führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Kammerschreiber, des Weibels, sowie der Kanzleiangestellten.

Er trägt die Verantwortung für den geregelten Gang der gesamten Kanzlei, für die Ordnung der Archive und der Bibliothek.

Der Obergerichtsschreiber führt ordentlicherweise das Protokoll bei den Sitzungen des Obergerichts, des Plenums des Appellationshofes und einer der Zivilkammern.

Er besorgt das Sekretariat der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen.

Er ist verantwortlich für den Bezug und die Verrechnung der Gerichtsgebühren bei den Zivilabteilungen des Obergerichts. Die direkte Besorgung des Kassen- und Gebührenwesens ist jedoch einem Kanzleiangestellten übertragen.

Der Obergerichtsschreiber hat für die Kontrollierung der Geschäfte der Zivilabteilungen zu sorgen.

In Verhinderungsfällen, sowie bei Arbeitsüberlastung kann er sich durch einen Kammerschreiber vertreten lassen.

3. Das Obergericht bezeichnet einen der Kammerschreiber als Stellvertreter des Obergerichtsschreibers.

Dieser Kammerschreiber hat dauernd und selbstständig das Sekretariat bei der zweiten Zivilkammer zu besorgen; er trägt die Verantwortung für die sämtlichen Sekretariatsgeschäfte bei dieser Abteilung.

4. Ein Kammerschreiber wird dauernd mit der selbständigen Besorgung des Sekretariats bei der ersten Strafkammer betraut. Er hat unter eigener Verantwortung für die Kontrollierung der Geschäfte und den geregelten Gang der Kanzlei dieser Kammer zu sorgen.

5. Ein Kammerschreiber wird dauernd mit der selbständigen Besorgung des Sekretariats bei der zweiten Strafkammer betraut. Er hat unter eigener Verantwortung für die Kontrollierung der Geschäfte und den geregelten Gang der Kanzlei dieser Kammer zu sorgen.

6. Der Kammerschreiber französischer Zunge führt ordentlicherweise das Protokoll in den französischen Geschäften der beiden Zivilkammern und der ersten Strafkammer. Ihm liegt, unter selbständiger Verantwortlichkeit, die Motivierung und Ausfertigung der daherigen Urteile und Beschlüsse ob. Er funktioniert zudem als Übersetzer der Kanzlei.

7. Ein Kammerschreiber wird vom Gerichtshof mit der stellvertretungsweisen Besorgung des Sekretariats bei den Zivil- und Strafkammern beauftragt.

Bei Teilung der ersten Strafkammer in zwei Abteilungen hat er das Protokoll bei der einen dieser Abteilungen zu führen.

Im übrigen funktioniert er als Sekretär bei den Zivil- und Strafabteilungen überall da, wo der Gang der Geschäfte es notwendig macht. Die Zuweisung dieser Stellvertretungen geschieht durch den Obergerichtsschreiber.

8. Die Kammerschreiber vertreten sich im übrigen in Verhinderungsfällen gegenseitig.

Die Ordnung der Stellvertretung geschieht auf den Vorschlag des Obergerichtsschreibers durch den Präsidenten des Obergerichts.

9. Der Obergerichtsweibel hat jederzeit zur Verfügung des Gerichtshofes, seiner Mitglieder und der Kanzlei zu stehen. Bei den Sitzungen des Obergerichts und seiner Zivilabteilungen funktioniert er als Weibel.

Er besorgt die Zirkulation der Akten, die Beförderung und Verteilung der Post und führt im übrigen alle ihm von Mitgliedern des Gerichts, von den Beamten des Obergerichts und vom Kanzleichef erteilten Aufträge aus.

10. Dieses Reglement wird provisorisch in Kraft erklärt.“ — — —

Der Obergerichtsweibel, Niklaus Hirt, wurde auf ein weiteres Jahr in seinem Amte bestätigt. Ihm wurde, gemäss einem Beschlusse des Regierungsrates, beim Bezug des neuen Obergerichtsgebäudes auch die Stelle des Hauswartes übertragen.

In Ausführung der Art. 40 und 53 der neuen Gerichtsorganisation erliess das Obergericht im ferneren ein *Reglement über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber*. Dieses Reglement ist im bernischen Amtsblatt publiziert worden; es kann deshalb hier auf diese Publikation verwiesen werden.

Mit Rücksicht auf die andauernde Arbeitsüberlastung der ersten Strafkammer wurde beschlossen, diese Kammer gemäss Art. 12 der Gerichtsorganisation für die Zeit vom 15. Februar bis 30. April 1910 in zwei Kammern zu drei Mitgliedern zu teilen. Dabei wurden als Mitglieder der ersten Abteilung bezeichnet: Die Herren Oberrichter Lanz (als Präsident), Gasser und Gobat; als Mitglieder der zweiten Abteilung: Die Herren Oberrichter Manuel (als Präsident) und Witz. Die zweite Abteilung hat sich jeweilen durch Zuziehung eines Suppleanten zu ergänzen.

Für die Zeit der Zweiteilung der ersten Strafkammer wurde ein besonderes Geschäftsreglement erlassen (vgl. unten IV).

Art. 88 der neuen Gerichtsorganisation sieht den Erlass eines obergerichtlichen *Reglementes über die Stellvertretung der Beamten der Staatsanwaltschaft* vor. Der Gerichtshof hat auch dieses Reglement ausgearbeitet und auf den 1. Juli 1909 in Kraft erklärt; vom Inhalt desselben wird später zu sprechen sein.

Endlich wurde, da durch die neue Gerichtsorganisation dem Obergericht eine Anzahl neuer Wahlgeschäfte übertragen sind (Wahl des Obergerichtsschreibers, der Bezirksprokuratoren), ein *Reglement über das Verfahren bei den vom Obergerichte vorzunehmenden Wahlen* erlassen.

Art. 6 der Gerichtsorganisation bestimmt, dass zur Fassung eines Beschlusses des Obergerichts die Zahl der Richter, mit Einschluss des Präsidenten, immer eine ungerade sein müsse. Der Gerichtshof beschloss, diese Bestimmung vorläufig in der Weise zu interpretieren, dass die Zahl der bei einem Beschlusse mitwirkenden Mitglieder nur dann eine ungerade zu sein brauche, wenn es sich um Beschlüsse handle, die sich

auf die Rechtspflege im engern Sinn beziehen, nicht aber da, wo nur Beschlüsse in Frage stehen, welche die Rechtsverwaltung betreffen und mehr oder weniger administrativen Charakter an sich tragen.

Von *einzelnen Geschäften*, die das Obergericht im Berichtsjahre behandelte, verdienen folgende hier eine besondere Erwähnung:

Die Sektion Bern des schweizerischen Verbandes für Rechtsschutz richtete eine Eingabe an das Obergericht, worin sie sich über das Überhandnehmen persönlicher Verunglimpfungen der Parteien durch die Anwälte beklagte und um Massnahmen zur Beseitigung dieses Übelstandes ersuchte. Der Gerichtshof antwortete, dass er von dem Bestehen eines allgemeinen Übelstandes in dieser Beziehung nichts wisse, dass übrigens gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Parteien gegenüber solchen Vorkommnissen bestehen, und dass im Einzelfalle insbesondere jeder Partei der Weg der Beschwerde offen stehe.

Auf eine Anfrage der Justizdirektion über verschiedene Punkte der revidierten Haagerübereinkunft betreffend den Zivilprozess vom 17. Juli 1905 (in Kraft getreten am 27. April 1909) antwortete das Obergericht folgendes:

„Zur Erteilung des Exequatur ist nach § 388 P. der Appellations- und Kassationshof die zuständige Behörde.

Abgesehen von der allgemeinen Beschwerde des § 364 P. kennt der bernische Zivilprozess kein Rechtsmittel gegen Exequaturentscheide.

Der bernische Zivilprozess kennt eine Vollstreckbarerklärung für inländische Urteile nicht, vielmehr wird die Frage der Vollstreckbarkeit im Vollziehungsverfahren (§ 397, Ziff. 1), bzw. im Rechtsöffnungsverfahren geprüft.

Nach § 387 P. ist ein rechtskräftiges Urteil 14 Tage nach der Eröffnung *vollstreckbar* und nach § 336 P. werden die Urteile der untern Instanzen durch Unterlassung der Appellation *rechtskräftig*.

An Hand der in § 339 P. vorgesehenen Appellationskontrolle kann daher der *Gerichtsschreiber* bescheinigen, dass eine Appellationserklärung während einer gewissen Frist *nicht* eingereicht worden ist.

Wurde das Urteil den Parteien im Termin eröffnet (§ 278 P.), so kennt er den Anfangstag der Appellationsfrist; bei Kontumazialurteilen ist es Sache der Parteien, ihm den Beginn an Hand der Urteilsnotifikation (§ 273 P.) mitzuteilen.

In gleicher Weise kann der *Obergerichtsschreiber* bescheinigen, dass innert einer gewissen Frist eine Berufung ans Bundesgericht nicht erfolgt ist (Art. 65 und 67 des B. G. über die Organisation des Bundesgerichts).

Als höchster Justizverwaltungsbeamter im Sinne von Art. 19, Alinea 3 der Haagerübereinkunft betreffend Zivilprozessrecht kann wohl einzig der Justizdirektor in Frage kommen.

Die Frage, ob die Unentgeltlichkeit in den Fällen der Art. 7, 16 und 23 durch Vertrag mit dem deutschen Reiche ausgedehnt werden soll, ist mehr eine Frage fiskalischer als prozessrechtlicher Natur.

Will die Staatskasse (eventuell die Bundeskasse) die Bezahlung der gemäss § 229 P. vom Richter vor der Abhörung festzusetzenden Taggelder der Zeugen und die gemäss § 74 des E.-G. zum B. und K. den Betreibungsgehilfen zukommenden Gebühren auf sich nehmen, so haben die Gerichte dagegen nichts einzuwenden, *sofern* ihnen die nötigen Vorschüsse zur Verfügung gestellt werden, um die Auszahlung der Zeugen *ohne Verzögerung des Prozessganges* vornehmen zu können und die Rechte der Zeugen auf eine richtige Entschädigung (§ 229 P.) nicht eingeschränkt werden.

Wenn das Übereinkommen zustande kommen sollte und die Parteien für Zeugenabhörungen in Deutschland keine Zeugengelder mehr auszulegen haben werden, dürfte es sich vielleicht empfehlen, durch Revision des Gebührentarifes (§§ 7 ff.) für solche Rogatorien höhere Gerichtsgebühren anzusetzen, um auf diese Weise den Ausfall, der durch die unentgeltliche Erledigung der Ansuchen deutscher Gerichte entsteht, einigermaßen auszugleichen.“ — —

Ein Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrates vom 17. Mai 1909 betreffend die internationale Haagerübereinkunft über *Ehescheidung von Ausländern* wurde an die Amtsgerichte und die Vertreter der Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Im Anschlusse hieran erliess das Obergericht an die genannten Amtsstellen folgendes *Kreisschreiben*:

„Wir haben Ihnen vor einigen Tagen ein Kreisschreiben des Bundesrates vom 17. Mai 1909 betreffend die internationale Haagerübereinkunft über *Ehescheidung von Ausländern* übermittelt, worin darauf aufmerksam gemacht wird, dass Scheidungsklagen von *Italienern* und *Portugiesen* bei dem dermaligen Stande der Gesetzgebung dieser Staaten von den schweizerischen Gerichten nicht angenommen werden dürfen.

Bei diesem Anlasse machen wir Sie auch darauf aufmerksam, dass Scheidungsklagen von *Angehörigen des Deutschen Reiches* durch die schweizerischen Gerichte zwar anzunehmen sind, falls die Voraussetzungen des Art. 5 der Haager Konvention vom 16. Juni 1905 im Fragefalle zutreffen; dass dagegen auch in diesem Falle nach Art. 7 der genannten Konvention nur dann *Versäumnisurteile* erlassen werden dürfen, wenn die Ladung zum Verhandlungstermine entsprechend den besondern Vorschriften erfolgt ist, die das *Gesetz des Heimatstaates*, d. h. die deutsche Zivilprozessordnung, für die Anerkennung ausländischer Urteile erfordert.

§ 328, Ziff. 2 der deutschen Zivilprozessordnung bestimmt nun:

„Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

- „1.
- „2. Wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozess nicht eingelassen hat, sofern die den Prozess einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozessgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt worden ist.“

Aus dieser Bestimmung folgt, dass ein gegenüber einem Deutschen erlassenes Kontumazialurteil in Deutschland nur dann vollstreckbar ist, wenn die

Ladung zu dem bezüglichen Verhandlungstermin demselben im Staate des Prozessgerichts *persönlich* oder durch *Gewährung deutscher Rechtshilfe* zugestellt worden ist, dass dagegen die Anerkennung des ausländischen Urteils ausgeschlossen ist, wenn dies nicht der Fall, der betreffende Beklagte vielmehr — weil unbekannten Aufenthaltes — nur auf dem *Ediktalwege* vorgeladen worden ist. Ist aber die Anerkennung eines von einem schweizerischen Gerichte gegenüber einem Deutschen erlassenen Kontumazialscheidungsurteils nach Art. 7 der Haager Konvention ausgeschlossen, so sind die schweizerischen Gerichte nach Art. 56 des Gesetzes über Zivilstand und Ehe auch nicht befugt, derartige Scheidungsurteile zu erlassen (cf. Z. Bl. V., S. 30). Mit Rücksicht hierauf laden wir Sie ein, Scheidungsklagen von deutschen Reichsangehörigen, die gegen Beklagte gerichtet sind, denen die Ladung — weil sie unbekannten Aufenthaltes sind — nicht persönlich zugestellt worden ist, von der Hand zu weisen.

Endlich ist noch zu beachten, dass — da Scheidungsurteile betreffend Ausländer nach Art. 2 des zitierten Haager Abkommens nur dann ausgesprochen werden dürfen, wenn in dem zu beurteilenden Falle die Scheidung sowohl *nach dem Gesetze des Heimatstaates*, als auch nach schweizerischem Rechte, wenn auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist, — in den Motiven der betreffenden Urteile jeweilen genau festzustellen ist, aus welchem Grunde nach *schweizerischem Rechte* und aus welchem Grunde nach dem Gesetze des *Heimatstaates* der betreffende Eheleute die Scheidung ausgesprochen worden ist. Denn nur wenn dies der Fall ist, sich also aus dem Urteile selbst ergibt, dass den Bestimmungen des zitierten Art. 2 seitens des urteilenden Gerichtes nachgelebt worden ist, muss das Urteil in allen Vertragsstaaten, und namentlich im Heimatstaate der Geschiedenen, als vollstreckbar anerkannt werden.

Laut Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrates vom 4. Juni 1909 ist die Bemerkung in der sechsten Kolonne der Tabelle des Kreisschreibens vom 5. März 1907 (B. Bl. 1907, I, 908): „Die niederländischen Gerichte sind ausschliesslich zuständig“ zu ersetzen durch die Worte: „Die niederländischen Gerichte sind *nicht* ausschliesslich zuständig“.

Entsprechend diesen Ausführungen laden wir Sie ein, allfällige Scheidungsklagen von Italienern und Portugiesen gemäss Art. 56 des Gesetzes über Zivilstand und Ehe von der Hand zu weisen, betreffend Scheidungsklagen anderer Ausländer die obigen Weisungen genau zu befolgen und von dem zuletzt erwähnten Kreisschreiben des Bundesrates Notiz zu nehmen.“ —

Ein weiteres *Kreisschreiben* des Obergerichts an die Gerichtsstellen des Kantons betraf die *Zustellung gerichtlicher oder aussergerichtlicher Schriftstücke an Personen, die in Italien wohnen*. Es lautet folgendermassen:

„Am 10. August 1909 hat der Regierungsrat, gestützt auf eine Mitteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, an die Richterämter des Kantons ein Kreisschreiben betreffend die Abfassung und Übermittlung der an fremde Gerichtsbehörden gerichteten *Requisitorien* erlassen.

Das Obergericht sieht sich veranlasst, in Ergänzung dieses regierungsrätlichen Kreisschreibens, den kantonalen Gerichtsstellen die Weisungen zur Kenntnis zu bringen, die das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement für die *Zustellung gerichtlicher oder aussergerichtlicher Schriftstücke an Personen, die in Italien wohnen*, erlassen hat. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement äussert sich in seinem Kreisschreiben vom 22. Juli 1909 hierüber folgendermassen:

„In *Italien* sollen die gerichtlichen oder aussergerichtlichen Schriftstücke, welche zur Zustellung an dort wohnhafte Personen bestimmt sind, durch die fremden Konsuln jeweilen dem königlichen Prokurator des Bezirksgerichtes, wo die Notifikation stattzufinden hat, übermittelt werden. Mit Rücksicht hierauf können die kantonalen Behörden die betreffenden Aktenstücke den schweizerischen Konsulaten in Italien direkt zur Weiterleitung zugehen lassen. Für die Erhebung der Empfangsbestätigungen sind, was übrigens ganz allgemein gilt, die zuzustellenden Aktenstücke entweder in Doppel oder begleitet von einem Empfangscheinformular zu übersenden, und es sind in dem Schreiben an das Konsulat nach Massgabe von Art. 1 der erwähnten internationalen Übereinkunft die Namen und die Stellung der Parteien, um welche es sich handelt, die Adresse des Empfängers des Schriftstückes, sowie die Art dieses Schriftstückes anzugeben.

Demzufolge sind nun solche Schriftstücke zu übermachen:

der schweizerischen Gesandtschaft in Rom für die in der Provinz Rom sich aufhaltenden Personen;

dem schweizerischen Konsulat in Turin zur Zustellung in den Provinzen Turin, Novara und Alexandrien;

dem schweizerischen Konsulat in Mailand zur Zustellung in den Provinzen Mailand, Sondrio, Como, Bergamo, Brescia, Cremona, Mantua, Modena, Reggio-Emilia, Parma, Piacenza und Pavia;

dem schweizerischen Konsulat in Venedig zur Zustellung in den Provinzen Venedig, Udine, Belluno, Treviso, Vicenza, Verona, Padua, Rovigo und Ferrara;

dem schweizerischen Konsulat in Genua zur Zustellung in den Provinzen Genua, Porto, Maurizio, Sassari, und Gagliari;

dem schweizerischen Konsulat in Livorno zur Zustellung in den Provinzen Livorno, Pisa, Lucca, Massa-Carrara und Grosseto;

dem schweizerischen Konsulat in Florenz zur Zustellung in den Provinzen Florenz, Arezzo und Siena;

dem schweizerischen Konsulat in Ancona zur Zustellung in den Provinzen Ancona, Bologna, Ravenna, Forlì, Pesaro und Urbino, Perugia, Macerata, Ascoli-Piceno, Teramo, Aquila und Chieti;

dem schweizerischen Konsulat in Neapel zur Zustellung in den Provinzen Neapel, Caserta, Benevento, Campobasso, Foggia, Avellino, Salerno, Potenza, Bari, Lecce, Cosenza, Catanzaro und Reggio Calabria;

dem schweizerischen Konsulat in Palermo zur Zustellung in Sizilien.“

Wir weisen Sie an, in Zukunft für Insinuationen nach Italien den im Vorstehenden angegebenen Weg einzuschlagen.“ —

Davon, dass sich der Gerichtshof zu Beginn des Berichtsjahres eingehend mit dem *Vorentwurf eines Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch* beschäftigt hat, ist bereits im letzten Jahresberichte Mitteilung gemacht worden. Hier ist bloss beizufügen, dass das Obergericht sich veranlasst sah, in einem Punkte auf seinen Bericht an die vorberatenden Behörden zurückzukommen und seine neue Stellungnahme durch eine ergänzende Vernehmlassung zu begründen.

Die für das Obergericht im Budget eingestellten *Kredite* reichten im Berichtsjahre nicht überall aus; es ergaben sich auf den Posten: „Bibliothek“ und „Bureaukosten“ erhebliche Mehrauslagen, die auf die Übersiedelung in das neue Gebäude zurückzuführen sind. Diese Mehrausgaben waren unvermeidlich und hatten das Obergericht veranlasst, bereits in seiner Eingabe zum Voranschlag pro 1909 eine Erhöhung der fraglichen Budgetposten zu verlangen. Der Umstand, dass diesem Begehren des Gerichtshofes und — später — den Begehren um Gewährung der nötigen Nachkredite seitens des Regierungsrates nicht oder bloss teilweise entsprochen worden ist, veranlasst unsere Behörde, an dieser Stelle einmal auf diese Kredite zu sprechen zu kommen:

Seit mehreren Jahren ist für die Unterhaltung und Vermehrung der Bibliothek des Obergerichts im Staatsbudget ein Posten von Fr. 1300 eingestellt. Auf den ersten Blick möchte es scheinen, als ob diese Summe zur Bestreitung der für die Bibliothek erwachsenden Kosten genügen könnte. Allein die Erfahrung hat gezeigt, dass dies nicht der Fall ist. So ergab sich im Berichtsjahre auf diesem Posten des Budgets eine Kreditüberschreitung von zirka Fr. 500, und zwar ohne dass etwa Unnötiges oder allzu Kostspieliges angeschafft worden wäre. Es ist nämlich zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass der Umzug in das neue Obergerichtsgebäude auch für die Bibliothek erhebliche Mehrkosten zur Folge gehabt hat. Es liessen sich beim Bezug der neuen Räume umfangreiche Mehranschaffungen nicht vermeiden: Im alten Rathause war die ganze Tätigkeit des Gerichts auf zwei Räume, nämlich einerseits den Sitzungssaal der Zivilabteilung und anderseits den Saal der Polizeikammer, beschränkt. Im neuen Gebäude nun erhielt jede der Abteilungen einen besonderen Raum für ihre Sitzungen, und es war natürlich notwendig, jeden dieser Sitzungssäle mit dem erforderlichen Rüstzeug, den gebräuchlichsten Kommentaren, Zeitschriftensammlungen usw., auszustatten. Schon dieser Umstand allein ergab eine ganz bedeutende Mehrbelastung des Kredites. Sodann mussten infolge der Vermehrung der Mitglieder des Obergerichts, seiner Sekretäre und der Räumlichkeiten für die Sitzungen eine ganze Anzahl von Gesetzessammlungen eingebunden werden, was einzig an Buchbinderkosten einen ausserordentlichen Mehrbetrag von mehreren hundert Franken ausmachte. — Der bewilligte Kredit reicht aber auch unter gewöhnlichen Verhältnissen für die Bestreitung der Bibliothekskosten nicht aus. Einzig für die laufenden Zeitschriften der Zivil- und Strafrechtswissenschaft, deren Abonnement unumgänglich ist, müssen jährlich gegen Fr. 400 ausgelegt werden;

dazu kommen Buchbinderrechnungen im Betrage von vielleicht durchschnittlich Fr. 500 bis Fr. 600, so dass für die Anschaffung neuer Werke bloss ein kleiner Betrag übrig bleibt. Dabei ist zu beachten, dass die bevorstehende Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die Anschaffung einer ganzen Menge neuer Literatur bedingt, was, neben den stets steigenden Bücherpreisen und Buchbinderkosten, zur vorzeitigen Erschöpfung des Bibliothekskredites wesentlich beiträgt.

Der Regierungsrat sah sich leider nicht veranlasst, unserem Begehren um Gewährung des zur Deckung des Defizits nötigen Nachkredites im vollen Umfang zu entsprechen; er bewilligte bloss Fr. 200, so dass ein Posten von mehr als Fr. 300 auf neue Rechnung vorgetragen werden musste. Es steht zu hoffen, dass durch Gewährung eines Nachkredites pro 1910 oder einer Krediterhöhung für das Jahr 1911 die Möglichkeit geschaffen werde, diesen Schuldposten zu tilgen und dass das Gericht in die Lage versetzt werde, dem Bedürfnis zur Beschaffung der neu erscheinenden Werke in einer seiner Stellung würdigen Weise Rechnung zu tragen.

Auch der für die Bureaukosten des Obergerichts im Budget eingestellte Betrag genügte leider — wie bereits bemerkt — dieses Jahr nicht, und zwar wiederum hauptsächlich wegen der durch den Umzug und die Neuausstattung zahlreicher Räume verursachten Mehrkosten. Hier hat aber der Regierungsrat durch Gewährung eines ausreichendes Nachkredites die fehlenden Mittel beschafft.

In 28 Sitzungen des Obergerichts wurden im übrigen 200 Geschäfte behandelt, worunter hauptsächlich folgende:

A. Assisen.

Es fanden 15 Herauslosungen von kantonalen Geschwornen zur Bildung von Vierziger-, bzw., seit Inkrafttreten der neuen Gerichtsorganisation, Dreissigerlisten für die Assisensitzungen statt, nämlich für den III. Bezirk 2, für den I., II. und IV. Bezirk je 3 und für den V. Bezirk 4.

Von den Generallisten wurden als Geschworne gestrichen:

Wegen Inkompatibilität	1
„ Absterbens	4
„ Krankheit und Gebrechen	1
„ Wegzugs aus dem Bezirk	4
„ Ehrverlust (Konkurs)	2
„ Nichtexistenz eines in den Listen Aufgeführten	1

Durch eine Gemeindebehörde wurde mitgeteilt, dass ein Geschworne an Schwerhörigkeit leide und deshalb als solcher nicht amtieren könne und dass ein anderer Geschworne vorbestraft und aus diesem Grunde offenbar nicht wählbar sei. Das Gesuch um Streichung wurde abgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die für die Streichung des G. W. angebrachte Tatsache (Schwerhörigkeit) bildet keinen gesetzlichen Unfähigkeitsgrund für die Ausübung der Funktionen

als Geschworne, der von Amtes wegen geltend zu machen ist. Es muss dem G. W. überlassen werden, gegebenenfalls nach Mitgabe von § 15, Ziffer 3 G. O. um die Enthebung von der Verpflichtung, als Geschworne zu funktionieren, einzukommen.

Betreffend die Wahl des D. ist zu bemerken, dass die Tatsache einer erlittenen Vorstrafe an sich die Wahlfähigkeit als Geschworne nicht ausschliesst. Nur im Falle der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit infolge gerichtlicher Bestrafung wäre derselbe mit Rücksicht auf § 12 G. O. als Geschworne nicht wählbar. Diese Voraussetzung trifft hier nach der Natur des Deliktes und der seit der Bestrafung verflossenen Zeit jedenfalls nicht zu.“

Anlässlich der Entdeckung des Umstandes, dass ein Geschworne des V. Assisenbezirks in zwei Wahlkreisen als gewählt aufgeführt war, wurde die Justizdirektion darauf aufmerksam gemacht, dass Art. 27 der Gerichtsorganisation, der den Regierungsstatthaltern auferlegt, die zu Geschwornen Gewählten von ihrer Wahl unverzüglich in Kenntnis zu setzen, voraussetze, dass der Regierungsstatthalter einen entsprechenden Wahlentscheid treffe, dass es aber, namentlich im Jura, häufig an Verurkundungen dieser regierungsstatthalteramtlichen Entscheide fehle. Im ferneren wurde bemerkt, dass in den Wahlprotokollen auch die Zahl der Bevölkerung eines jeden Wahlkreises, bzw. die Zahl der zu wählenden Geschwornen, festgestellt sein sollte.

B. Staatsanwaltschaft.

Im Berichtsjahre verstarb der langjährige Generalprokurator, Fürsprecher Eduard Kernen. An seine Stelle wählte der Grosse Rat am 2. Februar 1910 den Bezirksprokurator des Mittellandes, Fürsprecher Fritz Langhans.

Zu Bezirksprokuratoren des I. und V. Geschwornenbezirkes wurden an Stelle der ins Obergericht gewählten Herren Kummer und Gobat vom Gerichtshofe gewählt: die Herren Gerichtspräsident Schulthess in Blankenburg (I. Bezirk) und Fürsprecher Mouttet in Delsberg (V. Bezirk).

Art. 84 der Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909 schuf die neue Stellung eines stellvertretenden Prokurators für den ganzen Kanton. Es wurde an diesen Posten vom Obergericht gewählt: Herr Fürsprecher Franz Stämpfli, bisheriger erster Kammerreiber des Obergerichts.

Die neugewählten Staatsanwälte wurden vorschriftsgemäss beeidigt.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

Es wurden im Berichtsjahre folgende Gerichtspräsidenten neu gewählt:

Im Amtsbezirk Bern zum Gerichtspräsidenten III: Fürsprecher Marti, bisheriger Sekretär des Richteramtes I, an Stelle des demissionierenden Herrn Langhans;

im Amtsbezirk Laufen wurde Fürsprecher Scholer, der demissioniert hatte, wiedergewählt;

im Amtsbezirk Konolfingen: Fürsprecher Hermann Gerber in Langnau, an Stelle des demissionierenden Notars Hofer;

im Amtsbezirk Erlach: Notar Hämmerli, an Stelle des zum Kammerschreiber gewählten Fürsprechers Häberli;

im Amtsbezirk Obersimmental: Notar Feuz, bisheriger Gerichtsschreiber, an Stelle des zum Staatsanwalt gewählten Fürsprechers Schulthess.

Dem Gerichtspräsidenten von Neuenstadt wurde gemäss Art. 99, G. O. gestattet, als Italienischlehrer an der Sekundarschule seines Amtssitzes zu wirken.

Auf die Anfrage eines Gerichtspräsidenten, wie sich auf seinem Amte, wo die Stelle des Gerichtsschreibers mit derjenigen des Betreibungs- und Konkursbeamten vereinigt ist, die Verteilung der Arbeitslast auf der Gerichtsschreiberei und die Stellvertretung des Gerichtsschreibers nach dem neuen Reglement über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber zu gestalten habe, wurde folgendes geantwortet:

„In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 11. November 1909 bemerken wir zunächst, dass der von Ihnen geschilderte Zustand, wonach der Gerichtsschreiber von Fraubrunnen lediglich die Verhandlungen des Amtsgerichts verschieb, nicht erst mit dem Reglement vom 4. September 1909 in Konflikt kommt, sondern schon mit der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847 in Widerspruch stand. Laut § 10 derselben hatte der Amtsgerichtsschreiber bei den Verhandlungen „des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichtes“ das Protokoll zu führen. Durch das Gesetz betreffend die Amtsgerichtsschreiber vom 24. März 1878 wurde sodann im § 2 als Erfordernis der Wählbarkeit zum Gerichtsschreiber der Besitz eines Patentes als Fürsprecher oder Notar aufgestellt, und § 4, Absatz 3 schrieb diese Eigenschaft als Regel auch für den Stellvertreter und unbedingt für die Verschreibung der Verhandlungen des Amtsgerichts, sowie die Unterzeichnung aller öffentlichen Akten mit Ausnahme der Protokolle in Strafsachen vor. Die Protokolle in Zivilsachen waren somit auch nach diesem Gesetz durch einen Fürsprecher oder Notar zu unterzeichnen. Da aber nach den Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung (§§ 7, 110 und 197 P.) Unterzeichnung und Protokollführung nicht getrennt werden können, so muss auch die Protokollführung durch einen Fürsprecher oder Notar erfolgen (vergleiche Rheinwald, Seite 45).

Die Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909 hat in dieser Beziehung in Art. 53 eine Erleichterung gebracht, indem sie dem Obergericht gestattet, gewisse Ausnahmen zuzulassen, was denn auch durch das Reglement vom 4. September 1909 geschehen ist.

Der Grund, warum der Gerichtsschreiber von Fraubrunnen nicht alle seine gesetzlichen Funktionen versah, lag offenbar in der Vereinigung seiner Stelle als Gerichtsschreiber mit derjenigen des Betreibungs- und Konkursbeamten. § 4, Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum B. u. K. sieht aber ausdrücklich eine solche Vereinigung nur da vor, wo sie im Hinblick auf die Geschäftslast als zulässig erachtet wird. In Betracht fällt dabei natürlich nur

die gesetzliche Geschäftslast und nicht eine durch unzulässige Überweisung der Funktionen an Angestellte reduzierte.

Wenn sich daher wirklich herausstellen sollte, dass die Geschäftslast beider Stellen im Amte Fraubrunnen eine Vereinigung nicht zulässt, so wäre die Trennung die gesetzlich gegebene Abhilfe.

Vorläufig scheint es nun aber, dass bei der Festsetzung der Gerichtstage (Art. 39 und 49 Ger. Org.) den Bedürfnissen beider Amtsstellen Rechnung sollte getragen werden können. Dies um so mehr, als sich der tüchtige Aktuar unter Umständen zum Vertreter im Betreibungs- und Konkursverfahren heranbilden liesse, und ebenso, weil nach der letztjährigen Statistik die betreibungs- und konkursrechtlichen Akte, die unbedingt die persönliche Teilnahme des Betreibungs- und Konkursbeamten erfordern, keineswegs in sehr grosser Anzahl vorkommen.“

Auf eine Anfrage der Justizdirektion, ob der Vizegerichtspräsident befugt sei, als Richter zu funktionieren in Fällen, in denen keiner von den in § 12, Al. 3 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1906 bezeichneten Stellvertretungsgründen vorliege, antwortete der Gerichtshof, was folgt:

„Nach Art. 7 der Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847, bzw. Art. 50 der Gerichtsorganisation d. d. 31. Januar 1909, wird der Gerichtspräsident in den Fällen, in denen er „verhindert“ ist, sein Amt zu versehen, durch den Vizepräsidenten des Amtsgerichts vertreten, ohne dass das Gesetz sich hierbei darüber ausspricht, wann eine „Verhinderung“ des Gerichtspräsidenten, sein Amt zu versehen“, vorliege und aus welchen Gründen diese eintreten könne. Nach dieser Gesetzesbestimmung ist somit der Vizegerichtspräsident in allen Fällen berechtigt und verpflichtet, die Funktionen des Gerichtspräsidenten auszuüben, in denen der letztere *tatsächlich* verhindert ist, dies selbst zu tun. Der Grund, warum der Gerichtspräsident verhindert ist, sein Amt auszuüben, ist für die Frage der *Kompetenz* des Vizegerichtspräsidenten, gewisse Amtsfunktionen vorzunehmen, vollständig unerheblich.

An diesem gesetzgeberischen Prinzip ändert auch § 12, Al. 3 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1906 nichts. Denn dieser Paragraph regelt nicht die Gründe der Stellvertretung eines Beamten, sondern nur die Frage der Tragung der *Stellvertretungskosten*; und zwar in dem Sinne, dass der Staat dieselben nur übernimmt, im Falle die Stellvertretung notwendig wird infolge Krankheit oder Rekusation des betreffenden Beamten oder infolge besondern Auftrags der Oberbehörde.

Nicht expressis verbis geregelt ist der Fall, in denen der Beamte infolge anderweitiger amtlicher Funktionen verhindert ist, alle seine Funktionen auszuüben und dadurch genötigt wird, sich vorübergehend in einzelnen, unaufschiebbaren Geschäften vertreten zu lassen. Dass auch in einem solchen Falle der Gerichtspräsident rechtswirksam durch den Vizegerichtspräsidenten vertreten werden kann, unterliegt nach obigen Ausführungen keinem Zweifel, und es kann sich hierbei nur noch fragen, wer die daherigen Kosten zu tragen habe.“

D. Betreibungs- und Konkursämter.

Die bisherigen Betreibungs- und Konkursbeamten von Aarberg, Schwarzenburg, Signau und Aarwangen wurden auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

An Stelle des demissionierenden Betreibungs- und Konkursbeamten von Bern-Stadt, Notar Härdy, wählte das Volk Herrn Notar Graf, den bisherigen zweiten Sekretär der Justizdirektion.

Diese sämtlichen Wahlen wurden durch das Obergericht bestätigt.

Ebenso bestätigte der Gerichtshof die 33 Neubew. Wiederwahlen von Betreibungsgehilfen, die im Berichtsjahre stattfanden.

Die Amtsgerichte von Laupen, Münster, Neuenstadt, Schwarzenburg und Niedersimmenthal wurden durch ein Schreiben darauf aufmerksam gemacht, dass dem Obergerichte keine Mitteilungen über die Neuwahl oder Wiederwahl der Betreibungsgehilfen einzelner Kreise zugekommen seien. Die Gerichte wurden aufgefordert, die betreffenden Wahlen, falls sie noch nicht vorgenommen sein sollten, unverzüglich zu treffen und dem Obergerichte das Ergebnis derselben sofort mitzuteilen. Dieser Weisung wurde nachgelebt.

Es ist neuerdings zu rügen, dass die Wahlen von Betreibungsgehilfen vielfach erst nach Ablauf der Amtsdauer angeordnet werden, oder doch so spät, dass die obergerichtliche Bestätigung nicht rechtzeitig erfolgen kann.

E. Fürsprecher.

Das Jahr 1909 brachte den Erlass eines *neuen Reglements über die Patentprüfung der Fürsprecher*, auf Grund der vom Obergerichte der Justizdirektion unterbreiteten Vorschläge.

Die wesentlichste Neuerung, welche dieses Reglement enthält, ist die Erweiterung der Prüfungskommission von sieben auf neun Mitglieder. Wichtig ist sodann auch die von der juristischen Fakultät der Universität angeregte Bestimmung, wonach das Obergericht den Kandidaten, welche das Licentiats- oder das Doktorexamen der I. Gruppe an der juristischen Fakultät der Universität Bern oder ein gleichwertiges Examen an einer andern schweizerischen Universität bestanden haben, die Ablegung der theoretischen Prüfung erlassen kann.

Das demissionierende Mitglied der Prüfungskommission, Herr Professor Dr. Oncken, wurde ersetzt durch Professor Dr. W. Burkhardt in Bern. Als neue Mitglieder der Prüfungskommission (infolge Vermehrung der Mitgliederzahl) wurden gewählt: Die Herren Oberrichter Folletête und Fürsprecher Fritz Zeerleder in Bern.

In Ausführung von § 12 des neuen Prüfungsreglementes vom 23. Oktober 1909 wurden die Prüfungsgebühren durch das Obergericht festgesetzt auf Fr. 50 für das theoretische Examen und Fr. 80 für das praktische Examen.

Die Prüfungstermine verlegte der Gerichtshof gemäss dem Antrag der Prüfungskommission auf den Monat Oktober und die Osterferien. Dies mit Rück-

sicht darauf, dass die bisherigen Termine stets mitten in das Hochschulsesemester fielen, was für die Studierenden von Unzukömmlichkeiten begleitet war.

Den Akzess zur theoretischen Fürsprecherprüfung erhielten 23 Kandidaten; denjenigen zur praktischen Prüfung 26 Kandidaten.

Das in § 4, Ziffer 5 des Prüfungsreglements vorgesehene Fähigkeitszeugnis wurde 16 Kandidaten erteilt; 17 Kandidaten wurden nach bestandnem Examen als Fürsprecher patentiert und beeidigt.

Dr. Gottfried Vogel, Advokat in Luzern, Eduard Kessler, Fürsprecher in Biel, Dr. Ed. Kuhn, Rechtsanwalt in Zürich und Dr. Walter Stuber, Fürsprecher in Solothurn, wurden, gestützt auf die vorgelegten Ausweise, gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern zugelassen.

Anlässlich des Gesuches eines auswärtigen Anwaltes um Zulassung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern wurde beschlossen, dass in Zukunft bei derartigen Gesuchen stets der in Art. 3, lit. b des Advokatengesetzes vorgesehene Ausweis, dass die Gesuchssteller bürgerlich ehrenfähig und moralisch gut beleumdet seien, einverlangt werden solle.

Beschwerden gegen Fürsprecher, die auf Grund des Gesetzes über die Advokaten zu erledigen waren, langten ein 12

Davon wurden

zugesprochen	6
abgewiesen	2
teilweise zugesprochen und teilweise abgewiesen	1
infolge Rückzugs erledigt erklärt	2
nicht eingetreten wurde auf	1

Zwei Anwälte mussten wegen Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen des genannten Gesetzes mit einem Verweise bestraft werden.

Ein Anwalt wurde wegen der über ihn verhängten Bevogtung in der Ausübung seines Berufes eingestellt.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über die Kompetenzabgrenzung zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (vergl. Art. 23 des Gesetzes vom 23. März 1854 und nunmehr Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909) kamen sieben zur Verhandlung. In drei Fällen wurde die Sache den Administrativbehörden zugewiesen, in vier Fällen die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen. Der Regierungsrat stimmte überall dem Entscheid des Obergerichts zu.

II. Appellations- und Kassationshof

(seit 1. Juli 1909: Appellationshof).

Das Inkrafttreten der neuen Gerichtsorganisation brachte für den Appellationshof eine nominelle Vermehrung um ein Mitglied; tatsächlich waren seit der Zweiteilung des Appellations- und Kassationshofes stets zehn Mitglieder in den beiden Zivilkammern

tätig gewesen. Das zehnte Mitglied wurde jeweilen der Kriminalkammer entnommen, die sich ihrerseits bis dahin durch Suppleanten hatte ergänzen müssen.

Die Kompetenz des Zivilhofes ist durch das neue Organisationsgesetz insoweit beschränkt worden, als nunmehr die Kassationsgesuche gegen Assisenurteile und die Revisionsbegehren in Strafsachen, sowie die Gesuche um Wiedereinsetzung Verurteilter in die bürgerlichen Rechte und die Verjährungseinsprachen gegen den Strafvollzug gemäss Art. 11 G. O. nicht mehr vom Zivilhof, sondern von der ersten Strafkammer zu beurteilen sind. Diese Kompetenzbeschränkung machte eine Veränderung der Benennung des Zivilhofes nötig; er heisst seit dem 1. Juli 1909 Appellationshof.

Neu ist auch die Bestimmung, dass für Urteile und Beschlüsse, welche die Zivilkammern ohne Anwesenheit der Parteien zu fällen, bezw. zu fassen haben, die Anwesenheit von drei Mitgliedern genügt.

Im übrigen brachte das neue Organisationsgesetz für den Zivilhof keine Veränderungen.

Die Zweiteilung des Appellationshofes in zwei Zivilkammern wurde beibehalten und ist seit dem 1. Juli 1909 nunmehr Gesetz.

Eine Anfrage des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements betreffend die *Zustellung ausländischer Gerichtsakten*, die dem Appellationshof von der Justizdirektion zur Vernehmlassung unterbreitet worden war, wurde folgendermassen beantwortet:

„Nach § 79 C. P. in Verbindung mit § 74 E. G. z. B. & K. G. geschieht die Zustellung gerichtlicher Akten ordentlicherweise durch den Betreibungsgehilfen, welcher über seine Verrichtungen nach § 81 C. P. ein Zeugnis anzufertigen und in die verschiedenen Doppel einzutragen hat. Daneben können aber auch Ladungen und Zustellungen während eines Rechtsstreites durch die Post erfolgen, wobei die eidgenössischen Vorschriften über die Bestellung gerichtlicher Akte durch die Post in Anwendung kommen.

In der Praxis werden nun in der Tat diese Zustellungsformen für ausländische Gerichtsakten nicht immer beobachtet, die bezüglichlichen Verrichtungen vielmehr — wenigstens wenn denselben von dem Empfänger zu unterzeichnende Empfangsscheine beiliegen — eben weil sie kostenlos erfolgen und die Betreibungsgehilfen für jede Verrichtung besonders honoriert werden müssen, häufig durch Polizeiangestellte besorgt. Nach den zwingenden Prozessvorschriften des bernischen Zivilprozesses wären nun derartige Zustellungen an sich zivilprozessualisch wirkungslos; doch wurden sie bis dato, offenbar mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 5 der internationalen Übereinkunft, von den ersuchenden Staaten anstandslos als genügend angenommen, wenn schon zuzugeben ist, dass den bernischen Polizeiangestellten nach der bernischen Gesetzgebung diesbezüglich keine Beglaubigungsbefugnis zusteht.

Was schliesslich die Frage anbelangt, ob im Kanton Bern kein Hindernis bestehe, dass die Zustellung in einer andern Form stattfinde, als in der hier üblichen, so machen diesbezüglich die Vorschriften von § 21, Al. 2 und 3 P. Regel. Diese lauten:

„Ansuchen ausländischer Gerichte, wodurch gegen eine im Staatsgebiete wohnende Person ein gerichtliches Verfahren im Auslande eingeleitet werden soll, sind, wenn die betreffende Person sich demselben nicht freiwillig unterziehen will, dem Appellations- und Kassationshof einzusenden, welcher nach Einvernahme der Interessenten die gesetzmässige Verfügung zu treffen hat.

Gesuche um Abhörung oder Vorladung von Zeugen dürfen zwar von dem Richter ohne besondere Einfrage bewilligt werden; die Zeugen können aber stets verlangen, von einer inländischen Gerichtsstelle abgehört zu werden; auch darf nie eine Ungehorsamsstrafe oder ein Zwang in betreff der Ablegung des verlangten Zeugnisses wider sie angewandt werden, ohne vorherige Bewilligung des Appellations- und Kassationshofes.“

Hierbei sind aber bei Ausführung der bezüglichlichen Ersuchen durch den Richter die Formen des bernischen Zivilprozesses, weil zwingender Natur, einzig massgebend (cfr. Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 45, Seite 223), so dass an sich der Richter Zustellungen, denen zivilprozessualische Wirkung zukommen soll, nur nach den Formen des bernischen Zivilprozesses zustellen lassen darf. Immerhin mag zugegeben werden, dass es in der Praxis vorkommt, dass, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind, Zustellungen auch in der vom ersuchenden Staate gewünschten Form — wie z. B. gegen Ausstellung eines Empfangsscheines — erfolgen, wenn dies schon, vom rein theoretischen Standpunkt aus betrachtet, eigentlich nicht stattfinden sollte.“

Einem Gerichtspräsidenten wurde wegen Verschleppung mehrerer Armenrechtsgeschäfte ein Tadel ausgesprochen, wobei sich der Gerichtshof veranlasst sah, dem fehlbaren Beamten folgendes zu bemerken:

„Soweit Sie aber auch heute wieder andeuten wollen, dass Sie wegen Geschäftsüberlastung nicht in der Lage seien, die Armenrechtssachen einer genauen Kontrolle zu unterwerfen, so ist zunächst nicht einzusehen, warum die Armenrechtsangelegenheiten gegenüber andern Geschäften in den Hintergrund zu treten haben. Sie sind gegenteils oft wichtiger und dringender als letztere. Sodann müssen wir Ihnen folgendes bemerken: Soweit die *Ihnen kraft Ihres Amtes* obliegenden Funktionen in Betracht fallen, kann im Vergleiche zu der den andern Gerichtspräsidenten von Bern laut Reglement auffallenden Arbeitslast wohl kaum von einer Überlastung gesprochen werden. Dagegen wurden wir bei diesem Anlasse darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Tätigkeit oft dadurch ziemlich in Anspruch genommen zu werden scheint, dass Sie in Streitigkeiten anlässlich der Abhaltung des Aussöhnungsversuches die Rolle des besondern Vermittlers übernehmen. Nach dem Gesetze und Reglement liegt Ihnen allerdings die Abhaltung der *Aussöhnungsversuche* ob. Hierbei, d. h. anlässlich der *Abhaltung des Aussöhnungsversuchstermines* selbst, liegt Ihnen gemäss § 117 C. P. die Pflicht ob, womöglich zwischen den Parteien einen Vergleich zustande zu bringen. Gelingt Ihnen dies nicht und verlangt die eine oder andere Partei noch die Ernennung eines Vermittlers, so haben Sie gemäss

cit. § 117 einen *unparteiischen Mann* als Vermittler zu bezeichnen, keineswegs aber *selbst* dieses Vermittleramt zu übernehmen. Dies gehört nicht zu Ihren *amtlichen* Funktionen und ist von Ihnen jedenfalls stets abzulehnen, wenn Ihre Arbeitskraft sonst durch Ihre *amtlichen* Funktionen voll in Anspruch genommen wird.

Auch widerspricht die Übernahme eines besondern, gleichsam ausserordentlichen Vermittleramtes durch den Aussöhnungsrichter selbst, geradezu dem Sinne und Geiste des cit. § 117 P., denn Sache des Aussöhnungsrichters ist es — wie ausgeführt — *kraft seiner amtlichen Stellung* im Aussöhnungsversuchstermin selbst einen Vergleich herbeizuführen und nur, wenn ihm dies nicht gelingt, also *seine* Versuche resultatlos abgelaufen sind, hat er unter Umständen noch einen unparteiischen Mann, also einen *bisher* Nichtbeteiligten, als Vermittler zu bezeichnen, um den Versuch zu machen, ob dieser in Hinsicht auf die Aussöhnung der Parteien eine glücklichere Hand habe als er selbst.

Wenn Sie Ihre Tätigkeit diesen Ausführungen entsprechend einrichten, so sind wir überzeugt, dass es Ihnen auch möglich ist, alle bei Ihnen hängigen Geschäfte, eingeschlossen die Armenrechtssachen, prompt zu erledigen, und es werden in Zukunft solche bedauerliche Verschleppungen, wie die gerügten, nicht mehr vorkommen.“ —

Der Umstand, dass der nämliche Richter wiederholt gerichtliche Amtshandlungen ausserhalb seines Bezirkes vornahm, veranlasste den Appellationshof zum Erlass folgender Weisungen:

„Wir haben in letzter Zeit wiederholt wahrgenommen, dass Sie gerichtliche Amtshandlungen, wie Partei- und Zeugeneinvernahmen, ausserhalb Ihres Amtsbezirks, ja sogar ausserhalb des Kantons Bern, vorgenommen haben.

Dieses Verfahren ist gesetzlich absolut unzulässig, denn schon abgesehen davon, dass dieses Übergreifen in eine fremde Gerichtshoheit zu interkantonalen Konflikten führen kann, ist der Gerichtspräsident, bezw. das Amtsgericht, wie sich aus Art. 5 G. O. ergibt, *nur* zuständig, die Rechtspflege *innerhalb* desjenigen Amtsbezirks auszuüben, für den er verfassungsmässig bestellt ist. Ist in einem vor Ihrem Forum hängigen Rechtsstreite eine Amtshandlung ausserhalb Ihres Gerichtsbezirks vorzunehmen, so sind Sie keineswegs befugt, diese Amtshandlung ausserhalb Ihres Gerichtsbezirks selbst vorzunehmen, sondern es ist in diesem Falle nach § 21 P. die zur Vornahme dieser Amtshandlung örtlich allein zuständige Gerichtsstelle darum zu ersuchen. So verfügt § 226 und 227 P. ausdrücklich, dass in Fällen, wo ein Zeuge wegen zu grosser Entfernung oder aus andern Gründen nicht am *Amtssitze* des zuständigen Richters erscheinen kann, derselbe durch den *Richter seines Wohnortes* abzufragen sei; und § 251 P. verfügt betreffend die Eidesableistung in analogen Fällen, dass dieselbe durch die *Gerichtsstelle des Wohnortes* stattzufinden habe. Eine Ausnahme von dieser Regel hat die Gerichtspraxis, gestützt auf § 186 P., aus praktischen Rücksichten einzig in betreff der Vornahme von Augenscheinen in den Fällen zugelassen, wo zur richtigen

Instruktion des Prozesses der instruierende Beamte selbst notwendigerweise die örtlichen Verhältnisse genau kennen muss und diese sich eben ausserhalb seines Amtsbezirkes befinden.

Sind Sie aber gemäss diesen gesetzlichen Bestimmungen in der Regel überhaupt nicht kompetent, ausserhalb Ihres Gerichtsbezirks irgendwelche Amtshandlungen vorzunehmen, so entbehren diese Handlungen, welche Sie in Missachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen vornehmen, des öffentlich rechtlichen Charakters von *Amtshandlungen*, fallen deshalb prozessrechtlich ausser Betracht.

Wir laden Sie deshalb ein, in Zukunft genau die angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten und sich der Vornahme von Parteieinvernahmen und Zeugenabhörungen ausserhalb Ihres Amtsbezirks zu enthalten.“ —

Auf die Anfrage eines Gerichtspräsidenten, ob die Formen des bernischen Zivilprozesses auch anzuwenden seien bei Zeugeneinvernahmen, die auf Grund eines auswärtigen Rogatorials stattfinden, wurde geantwortet, dass dies gemäss Art. 11 der internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht zweifellos bejaht werden müsse.

Ein Anwalt beschwerte sich über die zu niedrige Bemessung der seiner Partei zugesprochenen Prozessentschädigung in einem Rechtsöffnungsstreite. Der Appellationshof antwortete ihm folgendes:

„In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 10. dies betreffend die Höhe der Prozessentschädigung im Rechtsöffnungsentscheid in Sachen Hülfskasse Grosswangen gegen Julius Nützi machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Ziff. 58 des Gebührentarifs zum B. und K. dem Richter in Rechtsöffnungsachen bloss die Fakultät gibt, einer in ihrem Recht erfundenen Partei auf deren Verlangen eine billige Entschädigung zuzusprechen. Es kann also gegebenenfalls je nach den Verumständungen des Falles vom Zuspruch einer Prozessentschädigung sogar vollständig Umgang genommen werden.

In dem von Ihnen erwähnten Falle hat das Gericht mit Rücksicht auf die moralische Seite des Falles von seiner Befugnis, eine Entschädigung zuzubilligen, nur in beschränktem Umfange Gebrauch gemacht und deshalb nicht vollen Ersatz der Kosten zugesprochen.“

Gegen ein Amtsgericht wurde wegen begangener Verstösse gegen elementare Grundsätze des Zivilprozesses eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet, die mit der Erteilung eines Tadels an den Gerichtspräsidenten endigte.

Ebenso musste anlässlich der Behandlung einer Zivilstreitsache ein besonderes Disziplinarverfahren gegen zwei Anwälte, die in dieser Sache als Bevollmächtigte einer Partei aufgetreten waren, eingeleitet werden. Der eine der Anwälte wurde ermahnt, in Zukunft der Erfüllung seiner Anwaltpflichten mehr Beachtung zu schenken; dem andern Anwalt wurde ein Verweis erteilt, weil er sich habe bewusst sein müssen, dass er durch sein Vorgehen der tröhrerischen und geradezu dolosen Prozessführung seines Klienten Vorschub leiste.

Es kommt vor, dass *Gesuche um Erteilung des Armenrechts* abgewiesen oder auf längere Zeit zurückgelegt werden müssen, weil der Gesuchsteller nicht im Stande ist, den von ihm nach den geltenden Bestimmungen zu leistenden Kostenvorschuss aufzubringen. Es wäre zu begrüßen, wenn derartigen, wahrhaft misslichen Vorkommnissen durch Erlass einer gesetzlichen Bestimmung vorgebeugt würde, wonach auch in appellablen Fällen (analog der Vorschrift von § 56 C. P.) der Gesuchsteller vorläufig von der Bezahlung der Gerichtskosten befreit werden könnte. — —

Im übrigen behandelte der Appellationshof im Berichtsjahr folgende Geschäfte:

1. Zivilrechtsstreitigkeiten,

welche infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz, Kompromiss, oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:

Aus dem Jahre 1908 hängig 61
Im Jahre 1909 neu hinzugekommen 259

Total 320

Hiervon wurden erledigt durch Urteil und zwar:

In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils . . . 97
In Abänderung „ „ „ „ . . . 26
In teilweiser Abänderung des ersten Urteils . . . 10
Durch Forumsverschluss wurden erledigt . . . 17
Durch Kassation des ersten Urteils . . . 3
Durch Vergleich oder Abstand . . . 18
Infolge Umgehung der ersten Instanz . . . 97
Infolge Kompromiss . . . 1
Gemäss dem angeführten Gesetze vom 6. Juli 1890, wonach der Appellationshof die einzige Instanz ist . . . 4
Auf andere Weise wurden erledigt . . . 5
Auf Ende des Jahres 1909 waren noch unerledigt . . . 42

Zusammen 320

Im weitem wird hier auf Tabelle I verwiesen.

In 4 Fällen wurde ein Oberaugenschein angeordnet, in einem Fall wurde ein dahoriges Gesuch abgewiesen.

Gesuche um Veranstaltung von Oberexpertisen langten 8 ein. 6 Gesuchen wurde entsprochen, 2 Gesuche wurden dagegen abgewiesen.

Gegen 33 Urteile des Appellationshofes wurde der Rekurs an das schweizerische Bundesgericht ergriffen (inbegriffen 6 Rekurse aus dem Vorjahre).

Es wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile 16
Durch Abänderung der Urteile —
Teilweise Abänderung (Erhöhung bzw. Herabsetzung der zugesprochenen Entschädigungssumme) 4
Durch Rückzug 4
Nicht eingetreten wurde auf 5
Urteile stehen noch aus 4

Zusammen 33

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus dem Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875 5
Patent- und Markenstreitigkeiten —
Forderungen gestützt auf das O. R. 21
Ehescheidungen 1
Konkursrechtliche Ansprüche 6
Andere Fälle —

Gegen 4 Urteile wurde der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; von diesen Rekursen wurden zugesprochen 0, abgewiesen 3, nicht eingetreten wurde auf 1.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Bevogtungsbegehren (zugesprochen 3, abgewiesen 6) 9
Entvogtungsbegehren (zugesprochen 1, abgewiesen 2, sonst erledigt 1) 4
Rehabilitationsgesuche (zugesprochen 2, abgewiesen 1) 3
Armenrechtsgesuche (zugesprochen 182, abgewiesen 15, sonst erledigt 2) 199
Abberufungsbegehren 1
Exequaturgesuche 8
Rekusationsgesuche 6
Kostenmoderationen (Rekurse) 21
Beschwerden gegen: Friedensrichter —
Gerichtspräsidenten 101
Amtsgerichte 27
Schieds- und Gewerbe-gerichte 1
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile:
der Friedensrichter —
der Gerichtspräsidenten 14
der Amtsgerichte —
der Schieds- und Gewerbe-gerichte 1
Beschwerden gegen Fürsprecher —

Summa dieser Geschäfte 395

Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte, Rogatorien 203
Aktenvervollständigung, Verfügungen und andere Beschlüsse 272
Adoption —

Zusammen 870

Es wird hier auf die beiliegende Tabelle II verwiesen.

3. Strafsachen.

Durch die neue Gerichtsorganisation wurde — wie bereits festgestellt worden ist — die Kompetenz zur Ausfällung von Entscheiden in Strafsachen, soweit sie bis dahin noch dem Appellations- und Kassationshof zugestanden war, der ersten Strafkammer übertragen. Für die Zeit nach dem 1. Juli 1909 ist hier also auf Ziffer IV des Berichtes zu verweisen.

Vor dem 1. Juli langten ein und wurden beurteilt: 7 Revisionsbegehren; sie wurden sämtlich abgewiesen. 1 Kassationsbegehren (ebenfalls abgewiesen).

III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen.

Die Aufsichtsbehörde verfasst jeweilen — gleichzeitig zuhanden des Bundesgerichts — einen besonderen Jahresbericht, auf den hier verwiesen wird.

IV. Erste Strafkammer des Obergerichts und unter ihrer Aufsicht stehende Behörden.

1. Personal der Beamten. Mutationen.

Zu vergleichen Seite 259 ff. hiavor.

Regierungsstatthalter.

Im Amtsbezirk *Bern* legte nach vieljähriger und getreuer Pflichterfüllung der Regierungsstatthalter J. W. von Herrenschanz auf 30. September 1909 sein Amt nieder. Der Wahlkörper ersetzte ihn durch Polizeinspektor F. Roth in Bern.

Im Amtsbezirk *Büren* wurde an Stelle des nach kurzer Amtsdauer wieder zurücktretenden Fürsprech F. Schwab Gerichtspräsident Alb. Bandi und im Amtsbezirk *Laupen* am Platze des wegen Krankheit demissionierenden Emil Maurer, Notar, F. Grunder als Regierungsstatthalter gewählt.

Untersuchungsrichter.

Zur Durchführung der weitläufigen Untersuchung gegen R. Demme und Consorten in Bern betreffend Fälschung und Betrug wurde durch Beschluss der I. Strafkammer vom 22. Oktober 1909 ein ausserordentlicher Untersuchungsrichter in der Person des Gerichtspräsidenten II von Bern, R. Fröhlich, bestellt.

I. Strafkammer des Obergerichts.

Gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 und in Anwendung des Geschäftsreglementes für die I. Strafkammer des Obergerichts vom 1. Juli 1909 bestellte diese Behörde die Abteilung für die ohne Anwesenheit der Parteien zu beurteilenden Geschäfte (Anklagekammer) bis Ende des Jahres aus den Mitgliedern: Präsident W. Lanz, Dr. E. Manuel und G. Gobat.

2. Gerichtliche Polizei.

Über die Zahl der Geschäfte und damit einigermaßen über das Mass von Arbeit, welche von den Beamten der gerichtlichen Polizei im Jahre 1909 zu bewältigen waren, gibt die nachfolgende, auf Grundlage der Kontrollen der Richterämter erstellte Statistik Aufschluss.

Die Zahl der eingereichten Strafanzeigen beträgt:

im I. Geschwornenbezirke	3,780
„ II. „	6,883
„ III. „	3,305
„ IV. „	4,220
„ V. „	6,670
Total	<u>24,858</u>

Von diesen Strafanzeigen wurden dem Richter überwiesen:

im I. Geschwornenbezirke	3,377
„ II. „	6,064
„ III. „	3,058
„ IV. „	3,757
„ V. „	6,376
Total	<u>22,632</u>

Gemäss Art. 74 Al. 1 Str. V. wurden dem Richter nicht überwiesen:

im I. Geschwornenbezirke	403
„ II. „	819
„ III. „	247
„ IV. „	463
„ V. „	294
Total	<u>2,226</u>

Durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators wurden aufgehoben (Art. 235 Str. V.):

im I. Geschwornenbezirke	885
„ II. „	360
„ III. „	482
„ IV. „	526
„ V. „	484
Total	<u>2,737</u>

Zur Beurteilung gelangten:

vor die Geschwornengerichte . . .	124
„ „ Assisenkammer . . .	25
„ „ korrekzionellen Gerichte	1,189
„ „ korrekzionellen Richter .	3,695
„ „ Polizeirichter . . .	18,190
Total	<u>23,223</u>

Vergleichende Tabelle.

	1905	1906	1907	1908	1909
Geschwornengerichte					
u. Assisenkammer	205	186	159	198	149
Korrektion. Gerichte	1,097	1,044	1,017	1,308	1,189
Korrektion. Richter .	4,172	3,779	3,693	4,349	3,695
Polizeirichter . . .	16,868	17,583	19,366	18,244	18,190
Total	<u>22,342</u>	<u>22,592</u>	<u>24,235</u>	<u>24,099</u>	<u>23,223</u>

Was die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten durch die untern Beamten und der gerichtlichen Polizei — die Mitglieder des bernischen Polizeikorps, die Einwohnergemeinderatspräsidenten und die Regierungsstatthalter — anbelangt, so darf dieselbe im allgemeinen als genügend bezeichnet werden. Mit ganz wenigen Ausnahmen zeigten alle diese Funktionäre guten Willen und Eifer für die Durchführung ihrer oft recht schwierigen Aufgaben. Dagegen liess sich öfters noch Mangel an Verständnis und an dem nötigen praktischen Geschick zur Ergreifung der im Einzelfalle plötzlich notwendig werdenden Massnahmen, wie Haussuchungen, Beschlagnahme von Waffen, Instrumente etc. konstatieren; auch dürften einzelne Beamten sich mehr Mühe geben in der genauen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, speziell betreffend die Voraussetzungen der Verhaftung von Angeschuldigten.

Beschwerden gegen die Mitglieder des Polizeikorps wurden im Berichtsjahr keine als begründet erklärt. Dagegen sah sich die I. Strafkammer in mehreren Fällen veranlasst, von Amteswegen Untersuchungen einzuleiten, gestützt auf ihre Wahrnehmungen bei Prüfung von Voruntersuchungen oder als Appellationsinstanz. Zu schwereren Disziplinarstrafen war indessen kein Anlass. Einem Gefangenwärter musste wegen Widerhandlung gegen das strikte Verbot des Art. 162 Str. V., sich mit den Gefangenen über den Gegenstand der Untersuchung zu unterhalten, ein Verweis erteilt werden. Es scheint auch nach früheren Erfahrungen zu schliessen bei vielen zur Stellung eines Gefangenwärters berufenen Polizisten eine trotz intensiver Instruktion unausrottbare Neigung zu herrschen, den Untersuchungsrichter zu spielen, resp. diesem zuvor oder wenigstens zu Hülfe zu kommen.

Die von den Polizisten eingereichten Strafanzeigen lassen sehr oft inhaltlich darin zu wünschen übrig, dass der Verfasser nicht klar auseinanderhält diejenigen Tatsachen, die er aus eigener Wahrnehmung und diejenigen, die er nur durch Mitteilungen Dritter erfahren hat. Klärt dann der Untersuchungsrichter oder der erstinstanzlich urteilende Richter diesen Punkt auch nicht genügend auf, so ergeben sich für die Beweiswürdigung in oberer Instanz Schwierigkeiten und Unsicherheiten. Auch wurden oft Anzeigen betreffend Antragsdelikte eingereicht, ohne dass darin eine vom Verletzten unterzeichnete deutliche, auf Erhebung des Strafantrages hin zielende Erklärung aufgenommen worden war.

Haussuchungen, welche von Einwohnergemeinderatspräsidenten oder deren Stellvertreter vorgenommen wurden, zeigten öfters namentlich formelle Mängel, welche gelegentlich den Erfolg der ganzen Untersuchung in Frage stellten. Mangelnde Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften, daherige Unsicherheit und Scheu vor der Verantwortlichkeit scheinen da und dort lähmend auf die Amtstätigkeit dieser Beamten einzuwirken. Einem Gemeindepräsidenten musste sein Verhalten verwiesen werden, weil er sich geweigert hatte, der Aufforderung des den Delinquenten nach vollbrachter Tat verfolgenden Polizisten Folge zu leisten und sofort noch zur Nachtzeit in der Wohnung des Täters eine Haussuchung vorzunehmen und den letzteren zu verhaften, was im Interesse der Untersuchung dringend geboten war.

Bei den Regierungsstatthaltern rügt der Generalprokurator resp. sein Stellvertreter in seinem Berichte an das Obergericht pro 1909 neuerdings, dass immer noch Strafanzeigen überwiesen werden, bei denen eine vorläufige Prüfung mit Sicherheit ergeben hätte, dass keine strafbare Handlung vorliegt. Der Regierungsstatthalter soll sich nach der Vorschrift des Art. 74 Str. V. nicht damit begnügen, die Anzeige in seine Kontrolle eintragen zu lassen und alsdann ohne weiteres dem Untersuchungsrichter zu überweisen; er hat vielmehr den Fall wenigstens nach seiner objektiven Seite hin zu prüfen und je nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung entweder die dringend nötigen Feststellungen des objektiven Tatbestandes zu machen und dann sofort zu überweisen oder aber die Sache ad acta zu legen. Wir schliessen

uns diesen Bemerkungen gestützt auf eigene Wahrnehmungen an. Es soll zwar anerkannt werden, dass eine wesentliche Besserung gegen frühere Jahre in diesem Punkte eingetreten ist; allein es erzeigen sich immer noch zahlreiche Fälle mangelhafter Prüfung der Anzeige. Besonders sprechend sind in dieser Beziehung die vielen Überweisungen wegen Notzucht, wo schon eine einzige Einvernahme der Klägerin gemäss Art. 74 Str. V. die vollständige Unbegründetheit der Anzeige dargetan hätte; sogar Strafanzeigen betreffend Antragsdelikte sind überwiesen worden, ohne dass ein vom antragsberechtigten Verletzten unterzeichneter Strafantrag vorgelegen hätte. Dieser Auffassung der Befugnisse und Pflichten des Regierungsstatthalters ist von der Anklagekammer auch in dem Beschwerdeentscheid der Anklagekammer vom 1. April 1905 in Sachen Tröhler contra Regierungsstatthalter I von Bern, Ausdruck gegeben worden, und es hat der letztere Beamte irrtümlicherweise aus diesem Entscheide folgern zu müssen geglaubt, dass er keine Prüfung des Inhaltes der Strafanzeige vorzunehmen habe. Eine sorgfältige Prüfung der Anzeigen durch die Regierungsstatthalter könnte den Gerichtsbehörden viele vergebliche Arbeit und dem Staate viele unnütze Kosten ersparen.

3. Voruntersuchungen.

Die Voruntersuchungen waren im allgemeinen gewissenhaft, oft nur zu umständlich durchgeführt. Die letztere Bemerkung bezieht sich namentlich auf die Abhörung von Zeugen, von denen ziemlich sicher zum vornherein keine wesentliche Aussage, keine wirkliche Aufklärung des Tatbestandes selbst, sondern höchstens nebensächlicher Punkte zu erwarten war; solche Zeugen abzuheören darf der Untersuchungsrichter füglich dem Ermessen des urteilenden Gerichtes überlassen. Andererseits fehlt es oft an einem raschen energischen Eingreifen zu Beginn der Untersuchung; wo ein sofortiger Augenschein, eine unverzüglich vom Untersuchungsrichter selbst vorgenommene Haussuchung wertvolles Material liefern könnte, wird zu viel Zeit verloren mit Zeugeneinvernahmen. Es fehlt eben oft an einem bestimmten Plane für die Untersuchung; die letztere ist mehr das Produkt einer vom Zufalle der bisherigen Ergebnisse veranlassten Tätigkeit des Untersuchungsrichters. An einigen Orten sind offenbar die technischen Hilfsmittel und Methoden zur Erforschung und Feststellung des objektiven Tatbestandes zu wenig bekannt; allerdings sollte der Staat den Untersuchungsrichtern auch die nötigen wissenschaftlichen Werke über Untersuchungskunde zur Verfügung stellen, damit sie sich diejenigen Kenntnisse in dieser Materie nachträglich noch erwerben können, welche sich anzueignen sie an der Hochschule in Bern wenigstens nicht genügende Gelegenheit haben, deren Anwendung dann aber in der Praxis von ihnen verlangt werden muss.

Im einzelnen sind hier folgende Ausstellungen zu machen. Vorerst wird, wie der Bericht des Generalprokurators richtig bemerkt, häufig die Feststellung einer Prozessvoraussetzung vergessen, wenn es sich um Angeschuldigte handelt, die in andern Kantonen verbürgert oder niedergelassen sind. Es werden nämlich

in solchen Fällen die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 vielfach ausser acht gelassen. Wenn sich der Angeschuldigte freiwillig der bernischen Gerichtsbarkeit unterwirft oder gegen seinen Willen sich in der Gewalt der bernischen Behörden befindet, so wird von der Durchführung des Auslieferungsverfahrens Umgang genommen. Nach Art. 1 Al. 2 des Auslieferungsgesetzes haben aber die Kantone das Recht, bezüglich derjenigen Personen, die in ihrem Gebiete verbürgert oder niedergelassen sind und in einem andern Kantone ein im Auslieferungsgesetz aufgeführtes Delikt begangen haben, die Strafverfolgung selbst durchzuführen, und der strafverfolgende Kanton darf erst dann die Strafuntersuchung an die Hand nehmen, wenn die Regierung des Heimat- oder Niederlassungskantons auf dieses Recht Verzicht geleistet hat. Es muss also der strafverfolgende Kanton vor Anhebung der Strafverfolgung der auswärtigen Kantonsregierung zuerst Gelegenheit geben, sich über die Übernahme der Strafverfolgung oder den Verzicht auf dieselbe auszusprechen; die Untersuchungsrichter haben somit in jedem derartigen Falle insoweit wenigstens das Auslieferungsverfahren durchzuführen, selbst wenn sich der Angeschuldigte der bernischen Gerichtsbarkeit unterworfen hat (vgl. Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Bd. XLIII, Seite 92 und die daselbst zitierten bundesgerichtlichen Entscheidungen). Dabei sollen die Untersuchungsrichter nicht selbst an die auswärtige Kantonsregierung oder gar an andere auswärtige Gerichts- oder Polizeibehörden gelangen, sondern die Durchführung des Auslieferungsverfahrens soweit nötig durch den Regierungsrat des Kantons Bern veranlassen.

Ferner wird öfters von Untersuchungsrichtern übersehen, dass in den nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheidenden Strafsachen, wo dem Bundesrat die Wahl zusteht, die Beurteilung dem Bundesgerichte oder den kantonalen Gerichten zu überweisen, die Akten der Untersuchung dem Bundesrate zur Bestimmung des Gerichtsstandes einzusenden sind (Art. 148 B. G. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893).

Die Nichtbeobachtung der zitierten bundesrechtlichen Vorschriften hat auch im Berichtsjahr mehrfach zu Aktenkompletierungen und so zu Verzögerungen von Untersuchungen geführt.

Auffällig ist, dass in Fällen von Ehrverletzungen durch das Mittel der Presse, welche also eventuell den Assisen überwiesen werden müssen, die Untersuchungsrichter den Art. 83 Al. 2 Str. V. betreffend Kostensicherstellung selten oder nie zur Anwendung bringen. Derartige Untersuchungen sind in der Regel umfangreich und kostspielig, so dass bei Zahlungsunfähigkeit der unterliegenden Partei dem Staate leicht beträchtliche Kosten auffallen können, während doch das Strafverfahren dem Untersuchungsrichter das Mittel in die Hand gibt, die Bezahlung der Kosten durch die Parteien in diesen den Staat selbst in der Regel wenig interessierenden Antragsfällen von Anfang an zu sichern.

Anlässlich einer dem Obergerichte übermittelten Bemerkung der Staatswirtschaftskommission zu dem

Verwaltungsbericht der Finanzdirektion betreffend allzu grosse Kosten in Strafsachen etc. richtete die Polizeikammer in ihrem Kreisschreiben vom 3. April 1909 folgende Ermahnung an die untern Gerichtsbehörden, speziell also auch an die Untersuchungsrichter:

„Die Polizeikammer fordert auch ihrerseits die Strafgerichtsbehörden erster Instanz auf, wohl alle notwendigen, aber keine überflüssigen Beweismassnahmen zu treffen, damit nicht unnütze Kosten entstehen. Die Gerichtspräsidenten sollen namentlich nur in den Fällen ausserhalb ihres Bezirkes persönlich Untersuchungshandlungen vornehmen oder Beweismassnahmen treffen, in welchen dies zur Erforschung der materiellen Wahrheit unumgänglich notwendig ist. In den meisten Fällen kann die Beweiserhebung auswärts in genügender Weise auf rogatorischem Wege geschehen; es bedarf dazu nur eines eingehend und präzise gehaltenen Ansuchens. Sodann werden oft übermässige Kosten verursacht durch Erstellung von Plänen, Ansichten von Häusern etc. durch Sachverständige, wie Architekten, Geometer usw. in Fällen, wo für die Beurteilung eine einfache Skizze des Richters oder Aktuars wohl genügen würde. Müssen örtliche Verhältnisse oder Gegenstände für den Richter bildlich festgehalten werden, so leisten einige gutgewählte photographische Aufnahmen weitaus den besten Dienst und kommen ebenfalls weniger teuer zu stehen.“

Auf Grund der Erfahrungen im Jahre 1909 müssen wir leider konstatieren, dass diesem Kreisschreiben nicht überall nachgelebt worden ist. Es liessen einzelne Untersuchungsrichter immer noch in umständlicher Weise komplizierte Situationspläne anfertigen, wo eine einfache Skizze nach militärischem Muster für die Zwecke des Strafverfahrens vollauf genügt hätte.

Auch die *weitere Klage des Generalprokurators* in seinem Geschäftsbericht über unleserliche Schrift einzelner Gerichtsschreiber und Aktuare und mangelhafte Besorgung der Akten punkto Einband und Paginierung ist durchaus gerechtfertigt; insbesondere sollten Haftsachen deutlich als solche bezeichnet werden. Es ist dringend zu wünschen, dass der Staat die Verwendung von Schreibmaschinen auf den Richterämtern möglichst fördert.

Auch einzelne Untersuchungsrichter nehmen es mit der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzung zur Verhaftung entschieden zu wenig genau. Die Verhängung der Untersuchungshaft, namentlich über einen bisher unbescholtenen Bürger, ist ein so schwerer, oft von den verderblichsten Folgen für den Betroffenen begleiteter Eingriff in die persönliche Freiheit des Bürgers, dass der Untersuchungsrichter mit aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit prüfen muss, ob im konkreten Falle die Verhaftung wirklich zulässig und durch das Interesse der Untersuchung dringend geboten sei. An dieser gewissenhaften Prüfung hat es im Berichtsjahre in mehreren Fällen gefehlt. Es haben sich Untersuchungsrichter durch ihren Eifer hinreissen lassen, auf ganz vage Verdächtigungen oder blosse Vermutungen hin oder ohne auch nur die zunächstliegende Prüfung einer Beschuldigung auf ihre Wahrheit vorzunehmen, oder

endlich, ohne dass Flucht- oder Kollusionsgefahr genügend wahrscheinlich gemacht waren, Verhaftungen vorzunehmen. Ferner hat wiederum ein Untersuchungsrichter in einer aufgehobenen Kriminaluntersuchung neue Untersuchungsmassnahmen und Verhaftungen vorgenommen, ohne vorher einen Beschluss der Anklagekammer über Wiederaufnahme der Untersuchung auszuwirken.

Alle diese Missgriffe hatten die unvermeidliche Folge, dass den betroffenen Angeschuldigten vom Staate grössere Entschädigungen ausgerichtet werden mussten; im letzterwähnten Falle wurde der fehlbare Untersuchungsrichter für den Schaden verantwortlich erklärt, der dem Staate oder dem Angeschuldigten aus seinen ungesetzlichen Untersuchungshandlungen erwachsen sein konnte.

Die I. Strafkammer hat sich auch im Berichtsjahre veranlasst gesehen, Verschleppungen im Gange der Voruntersuchungen zu rügen. Es lässt sich zwar in dieser Beziehung eine Besserung gegenüber früheren Jahren konstatieren; aber sobald eine Untersuchung einen über das gewöhnliche Mass hinausgehenden Umfang annimmt, so ist in den meisten Aemtern eine lange, oft sehr lange Dauer derselben und damit meistens der Untersuchungshaft der Angeschuldigten fast regelmässig zu erwarten, weil eben der Gerichtspräsident durch seine übrigen Geschäfte als Zivil- und Strafrichter oft so in Anspruch genommen ist, dass er nur von Zeit zu Zeit wieder die Kriminaluntersuchung fördern kann. Wir halten dafür, dass die Gerichtspräsidenten in solchen Fällen sich die nötige Zeit zur Führung der Untersuchungen schaffen könnten und sollten dadurch, dass sie für die Erledigung anderer kleinerer Zivil- und Strafgeschäfte ihre gesetzlichen Stellvertreter beiziehen. So dürfte es doch möglich sein zu vermeiden, dass Strafuntersuchungen 5, 6 und mehr Monate andauern, ohne dass zu dem ausserordentlichen und kostspieligen Mittel der Bestellung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters gegriffen werden muss.

Von einzelnen Untersuchungsrichtern wird die Unsitte praktiziert, dass die Untersuchungen erst dann mit der nötigen Energie durchgeführt werden, wenn eine Assisensession im betreffenden Bezirke in Sicht ist, während vorher in allzu gemüthlichem Tempo progressiert wird. Dies hat dann Überhastung der Untersuchung im letzten Moment, Unterlassung wichtiger Beweiserhebungen und infolgedessen Anordnung von Aktenkompletionen seitens der I. Strafkammer zur Folge; ferner werden dadurch unmittelbar vor Beginn einer Assisensession der Generalprokurator und die I. Strafkammer derart mit Arbeit überhäuft, dass die Überweisung an die Assisen nicht so rechtzeitig erfolgen kann, dass der Bezirksprokurator noch die Anklageakte ausarbeiten und die Mitglieder der Assisenkammer die Akten studieren können. Eine Verschiebung der Geschäfte auf eine nächste Assisensession ist dann die namentlich für den Angeklagten höchst unangenehme weitere Folge. Wir schliessen uns dem Generalprokurator an, wenn er diese Unsitte scharf rügt.

An einigen Orten wird die Durchführung der Voruntersuchungen durch den mangelhaften Zustand der

Untersuchungsgefängnisse erschwert, ja, wo es sich um mehrere Mitangeschuldigte handelt, fast verunmöglicht. Selbst in neueren Untersuchungsgefängnissen, wie Bern, Meiringen, — von ältern gar nicht zu reden — sind nämlich wegen der Beschaffenheit der Gebäude Besprechungen und Verabredungen zwischen den Untersuchungsgefangenen nicht zu verhüten. Besonders wird hier wieder auf den unhaltbaren Zustand in Frutigen aufmerksam gemacht, wo trotz erfolgter Reklamation des Obergerichtes keine genügende Abhülfe geschaffen worden ist. Solange noch eine Anzahl Untersuchungsgefangener zusammen in den gleichen oder benachbarten Zellen untergebracht werden müssen, muss ja eine erfolgreiche Tätigkeit des Untersuchungsrichters durch Kollusionen ausgeschlossen bleiben. Schon lange macht sich auch der Mangel von ausbruchssichern Krankenzellen fühlbar. Erkrankt ein Untersuchungsgefangener derart, dass er nicht mehr im Gefängnisse behandelt werden kann, so fehlt es in allen Spitälern an den nötigen sichern Krankenzimmern und dem nötigen Bewachungspersonal. Es haben denn auch mehrfach z. B. im Inselfspital in Bern, im Bezirksspital in Saingnégier Entweichungen von Gefangenen stattgefunden, die schwerer Verbrechen überwiesen waren, deren Ahndung infolgedessen unterblieben ist. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, dass die häufigen Entweichungen von Untersuchungs- und Strafgefangenen in den letzten Jahren dem Ansehen der bernischen Strafrechtspflege und damit des Staates selbst Eintrag tun.

Der Untersuchungsrichter II von Bern rügt in seinem Berichte an das Obergericht die ungenügende Besoldung des Aktuars, die der geleisteten Arbeit nicht entspreche und empfiehlt die Versetzung der Aktuare des dortigen Untersuchungsrichteramtes in die I. Besoldungsklasse. Er hofft, dadurch dem allzu grossen Wechsel im Personal des Aktuariates, der durch die zu geringe Besoldung bewirkt werde und sich als höchst nachteilig erzeige, entgegenzuwirken.

4. Staatsanwaltschaft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gerichtsorganisation wurde das nachfolgende Reglement für die Staatsanwaltschaft in Kraft gesetzt:

„Das Obergericht des Kantons Bern in Ausführung der Art. 84 ff., insbesondere Art. 88 al. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909, nach Anhörung der Beamten der Staatsanwaltschaft und auf den Antrag seiner Strafkammern

beschliesst:

§ 1. Für jeden seine gesetzlichen Funktionen nicht ausübenden Beamten der Staatsanwaltschaft hat ein Stellvertreter einzutreten. Demnach findet eine Stellvertretung regelmässig statt, solange ein Amt nicht besetzt ist, und wenn ein Beamter infolge Rekusation, Krankheit — eigener oder derjenigen von Familieangehörigen —, Urlaub, Dienst im Interesse der Öffentlichkeit, z. B. Staats-, Gemeinde-, Militärdienst, Geschäftsüberlastung im Amte selbst oder aus ähnlichen Gründen an der Verrichtung seiner Obliegenheiten verhindert ist.

§ 2. Der Generalprokurator wird durch den stellvertretenden Prokurator, oder wenn auch dieser verhindert ist, durch einen Bezirksprokurator vertreten, welchen der Präsident der ersten Strafkammer nach Anhörung des Generalprokurators bezeichnet.

Die Zuteilung der vor der ersten Strafkammer zu behandelnden Geschäfte an die stellvertretenden Prokuratoren erfolgt nach dem vorliegenden Bedürfnis durch den Präsidenten der ersten Strafkammer.

§ 3. Die Bezirksprokuratoren werden durch den stellvertretenden Prokurator vertreten, soweit ihm dies neben der Erfüllung der ihm gemäss § 2 dieses Reglementes obliegenden Pflichten möglich ist. Ist er ebenfalls verhindert, so bezeichnet der Präsident der I. Strafkammer nach Anhörung des Generalprokurators den Stellvertreter aus der Zahl der übrigen Bezirksprokuratoren.

§ 4. Reicht die ordentliche Stellvertretung durch die angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft nicht aus, oder erachtet es die erste Strafkammer aus andern Gründen als im Interesse der Rechtspflege liegend, so kann diese Behörde einen ausserordentlichen Prokurator aus der Zahl der Gerichtspräsidenten oder der Fürsprecher des Kantons bestellen.

§ 5. Die Stellvertreter haben die nämlichen Rechte und Pflichten wie die vertretenen Beamten.

Der stellvertretende Prokurator für den ganzen Kanton hat sein Amtlokal im Obergerichtsgebäude.

§ 6. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben dem Präsidenten der I. Strafkammer in vorauszu- sehenden Fällen von ihrer Verhinderung mindestens 10 Tage vor deren Eintritt und in andern Fällen, sobald sie Kenntnis von derselben haben, schriftlich unter Angabe der Gründe Anzeige zu machen.

§ 7. Der Präsident der I. Strafkammer sorgt unter allen Umständen sofort, gemäss den vorstehenden Bestimmungen, für die Bestellung des nötigen Stellvertreters und giebt von derselben den Beteiligten, namentlich auch den in Frage kommenden Gerichtsstellen, in geeigneter Weise rechtzeitig Kenntnis.

§ 8. In Verhinderungsfällen betraut der Präsident der ersten Strafkammer ein anderes Mitglied dieser Abteilung mit den ihm nach dem vorliegenden Reglemente zustehenden Obliegenheiten (Art. 10 der Gerichtsorganisation).

§ 9. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.“

Diese Bestimmungen fanden in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres reichliche Anwendung. Infolge der schweren Krankheit des verstorbenen Generalprokurators ruhte die ganze Last der Geschäfte dieser Beamtung von seinem Amtsantritte an — 17. Juli 1909 — bis zur Neuwahl des Generalprokurators im Februar 1910 — auf dem stellvertretenden Prokurator, Fr. Stämpfli. Trotz angestrengtester Tätigkeit konnte der Beamte sowenig wie sein Vorgänger alle Geschäfte selbst besorgen, sondern es mussten wie früher Bezirksprokuratoren abwechselnd zur Stellvertretung beigezogen werden.

Dem Generalprokurator lag nämlich im Jahre 1909 die Antragsstellung ob

1. bei der I. Strafkammer als Anklagekammer in 997 Geschäften;

2. bei der I. Strafkammer im Plenum in 494 Geschäften;

3. beim Appellations- und Kassationshof (bis 1. Juli 1909) in 8 Geschäften.

Über die Pflichterfüllung seitens der Beamten der Staatsanwaltschaft im Berichtsjahre kann die I. Strafkammer ihre Befriedigung aussprechen; insbesondere befriedigt sie die rege Anteilnahme der Bezirksprokuratoren an der Führung der Voruntersuchungen.

5. Erstinstanzliche Gerichte.

Über die Zahl der Geschäfte und deren Erledigung durch die Polizeirichter, korrekzionellen Einzelrichter und korrekzionellen Gerichte gibt die beigelegte Statistik Aufschluss.

Trotz der Aufklärung und Mahnung im Kreisschreiben der Polizeikammer vom 2. Oktober 1907 (Zeitschrift des bernischen Juristen Vereins, Bd. XLIII, pag. 595) wurden die in Art. 287 Str V aufgestellten Vorschriften über das sogenannte Präliminarverfahren in Polizei- und Kompetenzstrafällen des korrekzionellen Einzelrichters vielfach ausser Acht gelassen, so dass bei Appellationen der Staatsanwaltschaft die obere Instanz oft gar nicht genügende faktische Unterlagen hatte zu einer richtigen Beurteilung der an ihr Forum weitergezogenen Fälle. Es blieb oft nichts anderes übrig, als Kassation des ganzen dem Gesetze nicht entsprechenden Verfahrens von Amtes wegen, wenn eine gerechte, der Sachlage angemessene Beurteilung erreicht werden sollte.

Mit dem Berichte des Generalprokurators ist zu rügen, dass die *Rückfallbestimmungen* des Strafgesetzbuches und der Spezialgesetze, insbesondere des Primarschul- und des Wirtschaftsgesetzes, allgemein zu wenig in Anwendung gebracht werden. Die so häufigen Fälle von Schulunfleiss und Widerhandlungen gegen die Wirtschaftspolizeivorschriften würden sich bei einer strikten Anwendung der Rückfallsbestimmungen sicher vermindern.

Auffallend ist die grosse Zahl von Misshandlungsfällen, welche einzelne Richterämter aufweisen; würden die betreffenden Richter strenger gegen notorische Raufbolde und Ruhestörer vorgehen, so möchten ihre Amtsbezirke wohl bald besser dastehen in dieser Beziehung.

Trotz aller Reklamationen und Ermahnungen liessen einzelne Richterämter wieder Monate, ja halbe Jahre verstreichen, bevor sie die Akten in Strafsachen, in denen gegen das erstinstanzliche Urteil Rechtsmittel ergriffen worden waren, der ersten Strafkammer einsandten. Ebenso unausrottbar scheint die Nachlässigkeit einzelner Richter in der Bescheinigung des Einlangens der Appellationserklärungen zu sein. Die erste Strafkammer wird eine Besserung nach beiden Richtungen durch disziplinarische Massnahmen erzwingen müssen.

Die Beweiserhebung in erster Instanz ist oft mangelhaft. Dies trifft namentlich bei Misshandlungen zu, wo über die Folgen der Misshandlung keine oder ganz ungenügende Beweise aufgenommen werden, so dass solche Strafsachen weder in strafrechtlicher, noch in

Die Richtigkeit der Schlüsse der Staatswirtschaftskommission kann nicht anerkannt werden. Einmal fassen diese Schlüsse auf einer ganz unzuverlässigen Grundlage, nämlich auf einer Tabelle, die an Hand der der Polizeidirektion von den Regierungsstatthalterämtern eingeliesserten Formularen betreffend den Stand des Strafvollzuges hergestellt wurde. Diese Tabelle enthält nicht die Zahl der in den einzelnen Assisenbezirken gefällten Strafurteile, sondern nur die in den Assisenbezirken *zum Vollzug gelangten Strafurteile*. Nun kamen im Jahre 1908 natürlich auch Strafurteile zum Vollzug, die im Jahre 1907 oder früher ausgefällt wurden, während umgekehrt nicht alle im Jahre 1908 ausgefallenen Strafurteile im gleichen Jahre

Aber auch wenn die der Bemerkung der Staatswirtschaftskommission zugrunde gelegten Zahlenangaben zuverlässigen Aufschluss geben würden, wäre es nach allgemeinen Grundsätzen der Statistik nicht erlaubt, bereits nach einem Jahre derartige Schlüsse zu ziehen, sondern man müsste doch wenigstens einen Zeitraum von mehreren Jahren abwarten, um gestützt auf grösseres Beobachtungsmaterial ein annähernd richtiges Urteil fällen zu können. Und selbst dann noch dürfte man sich über allfällig sich erzeigende Differenzen in den Prozentsätzen der Urteile mit bedingtem Straferlasse in den einzelnen Teilen des Landes nicht aufhalten, weil es gerade in der Frage des bedingten Straferlasses nicht so sehr auf einheitliche Anwendung der dem Gesetze zugrunde liegenden Prinzipien, sondern wesentlich auf eine verständige, von jeder Schablone freie Würdigung des einzelnen Falles ankommt. Da kann es im einzelnen Jahre rein vom Zufall abhängen, ob sich mehr oder weniger günstige Fälle in einem Amtsbezirke präsentieren, so dass es gar nicht zulässig ist, aus einer einmaligen zufällig hohen Zahl von bedingten Straferlassen auf eine laxe Anwendung des Gesetzes im betreffenden Bezirk zu schliessen. Auch darf nicht ausser acht gelassen werden, dass es gewisse Faktoren gibt, die notwendigerweise solche Differenzen herbeiführen müssen. Wir möchten hier nur auf folgende aufmerksam machen. Bekanntlich kennt das eidgenössische Recht den bedingten Straferlass nicht, so dass derselbe in allen Fällen nicht zur Anwendung kommen kann, in denen unsere Gerichtsbehörden auf Grund von bundesrechtlichen Strafdrohungen Verurteilungen aussprechen müssen, also z. B. wegen schuldhafter Nichtbezahlung der Militärsteuer. Verurteilungen

wegen des letzteren Deliktes kommen nun in den industriellen Bezirken wie Biel, Nidau etc. viel häufiger vor, als in rein ländlichen Gegenden. Infolgedessen muss der Prozentsatz der Straferlasse in den erstern Bezirken notwendigerweise etwas niedriger bleiben als in den letztern. Als Erfahrungstatsache, die zwar, wenigstens für den Kanton Bern, nicht statistisch nachgewiesen werden kann, darf auch aufgestellt werden, dass in den dichtbevölkerten industriellen Bezirken verhältnismässig mehr Rezidivisten zur Aburteilung kommen, für welche der bedingte Straferlass in der Regel ausgeschlossen ist. Auch dieser Umstand muss natürlich bei einer Vergleichung der Verurteilungen mit bedingtem Straferlass berücksichtigt werden, so gut wie andere namentlich wirtschaftliche Verhältnisse, die von grossem Einfluss auf die Kriminalität überhaupt sind.

Die zur Berichterstattung über diese Frage aufgeforderten Bezirksprokuratoren erklären denn auch einstimmig, dass sichere Anhaltspunkte für die Annahme fehlen, dass das Gesetz über den bedingten Straferlass in den einzelnen Amtsbezirken wirklich verschieden aufgefasst und angewendet werde und die I. Strafkammer kann diesem Urteile auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen nur beipflichten; jedenfalls kann nicht davon gesprochen werden, dass bei einzelnen Gerichten eine allzu laxe Handhabung dieses Gesetzes, also ein allzu leichtes Gewähren der Wohltat des bedingten Straferlasses zu konstatieren ist, gegenteils an einigen Orten eher ein kühles Zurückhalten. Die I. Strafkammer des Obergerichts ist deshalb nicht im Falle, weitere Massnahmen zu beantragen oder selbst zu treffen, die eine gleichmässige Gesetzesanwendung garantieren würden, als diejenigen, welche sie bereits getroffen hat, nämlich bei den untern Gerichtsbehörden immer wieder darauf zu dringen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen des bedingten Straferlasses in jedem Falle, in dem der letztere nicht zum vornherein ausgeschlossen ist, in genügender Weise festgestellt und geprüft werden. Wenn die Gerichtsbehörden dieser Forderung genügen, so muss im übrigen der Entscheid über die Gewährung des Straferlasses dem vernünftigen Ermessen der Richter überlassen bleiben, wie das Urteil überhaupt und es kann nicht Sache der obern Gerichtsbehörden sein, ihnen hierin Vorschriften zu machen. Der I. Strafkammer bleibt nur übrig, soweit möglich auch in dieser Frage eine feste Praxis zu kreieren und so auf die Rechtssprechung der untern Gerichte einzuwirken.

Von grossem Nutzen, wir möchten sagen, von fast ausschlaggebender Bedeutung für die Wirksamkeit des bedingten Straferlasses wäre es, wenn endlich die im Gesetze vorgesehene Schutzaufsicht organisiert und in Anwendung gebracht werden könnte. Denn erst, wenn der mit bedingtem Erlass Verurteilte während der Probezeit unter Schutzaufsicht steht, kann erwartet werden, dass er sich den ihm auferlegten Weisungen unterzieht und wirklich die Eventualität einer späteren Verbüssung der bedingt erlassenen Strafe als beständige Warnung vor neuen Fehlritten empfindet. Ohne diese beständige Aufsicht kann der Verurteilte leicht zu der Meinung kommen, die dem Geiste des Gesetzes direkt zuwider-

läuft, dass ihm nämlich die Strafe ganz einfach definitiv erlassen sei. In der Hoffnung das Dekret über die Schutzaufsicht werde demnächst erlassen werden, haben bereits einzelne Gerichte und auch die I. Strafkammer in besonders geeigneten Fällen die Stellung unter Schutzaufsicht ausgesprochen in der Meinung, dass dieselbe wenigstens für einen Teil der auferlegten Probezeit noch in Wirksamkeit treten und für den betreffenden Verurteilten nützlich sein könne.

Der Widerruf des Straferlasses hat nach den Informationen bei den Richterämtern und den Wahrnehmungen der I. Strafkammer in ganz wenigen Fällen stattgefunden, aber da eben die Schutzaufsicht noch fehlt, ist nicht ausgeschlossen, dass es noch in weitem Fällen zum Widerruf gekommen wäre. Auffällig ist endlich, dass der bedingte Erlass bei Geldbussen nirgends zur Anwendung gebracht worden ist, wenigstens ist der I. Strafkammer kein Fall zur Kenntnis gekommen und auch die Bezirksprokuratoren bestätigen diese Wahrnehmung. Es scheint, dass die zu Busse Verurteilten entweder die Möglichkeit des bedingten Erlasses der an Stelle der Busse tretenden Haft nicht kennen oder aber eben diese Eventualität der Umwandlung der Busse als ausgeschlossen betrachten. Es mag auch zu diesem Resultate beitragen, dass die Bussenurteile meistens im Verfahren des Art. 287 Str V ausgefällt werden, in welchem die Feststellungen für den bedingten Straferlass nicht wohl Platz finden können. Unseres Erachtens hat der Richter die Hauptverhandlung anzuordnen, wenn der Angeschuldigte den bedingten Erlass für den Fall der Umwandlung der Busse anbegehrt oder der Richter selbst nach den Umständen diese Eventualität als wahrscheinlich ansehen muss, sofern eben die Voraussetzungen des Erlasses nicht bereits bei der ersten Einvernahme des Angeschuldigten liquid vorliegen.

Wir schliessen diese Erörterungen über die Anwendung und die Wirkungen des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass, indem wir unsere Meinung darüber dahin präzisieren, dass wohl weitaus die meisten Richter und speziell auch die I. Strafkammer das Institut des bedingten Erlasses nicht mehr missen möchten, dass dasselbe, wenn vorsichtig gehandhabt, für viele, namentlich jugendliche Missetäter eine wahre Wohltat ist und unserer Überzeugung nach eher in günstigem Sinne auf die Kriminalität einwirken wird, besonders wenn einmal die notwendig dazugehörige Schutzaufsicht in Wirksamkeit getreten sein wird.

Um zu ganz sichern Schlüssen über die Wirksamkeit des bedingten Straferlasses zu gelangen, sollte allerdings eine zuverlässige Statistik angeordnet werden, was die I. Strafkammer warm befürwortet.

Zum Schlusse müssen wir noch auf die Zustände beim Polizeirichteramt Bern aufmerksam machen. Die Geschäftslast ist dort eine so übermässig grosse, dass auch der tüchtigste Beamte gezwungen ist, einen Geschäftsbetrieb durchzuführen, der eine gerechte und sorgfältige Rechtsprechung nicht immer ermöglicht und der mit dem Gesetze nicht überall vereinbar ist. Die Folge davon sind die zahlreichen Appellationen und sehr viele Kassationen von Urteilen, wodurch dem Staate und den Parteien grosse Kosten

verursacht werden. Im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege im Amtsbezirke Bern erachten wir eine Änderung in der Organisation der dortigen Gerichtsbehörden und in der Verteilung der Geschäftslast zwischen den einzelnen Beamten als dringend geboten, dies um so mehr als auch die beiden Untersuchungsrichter nach ihren Berichten die Arbeit kaum mehr zu bewältigen imstande sind, sodass für ganz grosse Untersuchungen ausserordentliche Untersuchungsrichter ernannt werden müssen.

6. Erste Strafkammer des Obergerichts.

Die erste Strafkammer des Obergerichts behandelte im Berichtsjahre:

1. als *Anklagekammer* in 124 Sitzungen 997 Geschäfte, worunter 344 Voruntersuchungen mit 643 Angeschuldigten;
2. als *Polizeikammer* in 119 Sitzungen 481 Geschäfte mit 552 Angeschuldigten, ausserdem (seit 1. Juli 1909) 8 Revisionsgesuche (7 abgewiesen, 1 begründet erklärt), 2 Kassationsbegehren (beide abgewiesen), 2 Rehabilitationsgesuche (beide zugespochen) und 1 Verjährungseinrede (zugespochen).

Für das Nähere betreffend Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Amtsbezirke und die Art der Erledigung der Geschäfte wird auf die beiliegenden Tabellen VI und VII verwiesen. Zur Vergleichung und Feststellung der beständigen Zunahme der Geschäfte mögen hier folgende Zahlen aus den Jahresberichten des Generalprokurators wiederholt werden:

<i>Anklagekammer</i>	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1903	91	588
1904	98	594
1905	108	672
1906	113	684
1907	110	759
1908	109	810
1909	124	997

<i>Polizeikammer</i>	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1903	90	336
1904	106	404
1905	121	435
1906	110	406
1907	128	371
1908	129	477
1909	119	481

Es ergibt sich aus dieser Tabelle der zahlenmässige Nachweis, dass die Mitglieder der ersten Strafkammer in den letzten Jahren in ganz ungebührlicher Weise mit Arbeit überhäuft waren und jetzt noch wenigstens diejenigen sind, welche in beiden Abteilungen zugleich arbeiten müssen. Sie müssen denn auch den dringenden Wunsch aussprechen, dass für eine erhebliche Reduktion der Geschäfte gesorgt werde; denn die jetzige Arbeitslast zwingt entweder zu Überarbeitung oder zu allzu rascher Erledigung der Geschäfte; im Interesse einer guten Rechtsprechung liegt es aber, dass der Richter

jeden Fall in aller Ruhe prüfen und namentlich auch beständig sich wissenschaftlich weiterbilden kann, was jetzt rein unmöglich ist.

Die stetige Zunahme der Geschäfte ist leicht erklärlich. Abgesehen davon, dass die bedeutende Bevölkerungszunahme auch eine absolute Zunahme der Kriminalität zur Folge gehabt hat, fällt vor allem in Betracht, dass fast jedes Jahr durch die Bundes- und kantonale Legislative und die Vollziehungsbehörden eine grosse Zahl neuer Deliktstatbestände geschaffen werden, bezüglich deren wegen der darin aufgenommenen hohen Maximalstrafdrohungen nach unserm jetzigen Strafverfahren die Weiterziehung an die obere Instanz möglich ist. Wir erinnern hier nur an folgende Erlasse aus den letzten 6 Jahren:

Kantonales Dekret betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 28. Juni 1904 und die zudienende Vollziehungsverordnung vom 6. Juli 1904;

kantonales Gesetz betreffend die Sonntagsruhe vom 19. März 1905 und die in Vollziehung desselben seither erlassenen Verordnungen und Reglemente des Regierungsrates und der Gemeinden;

kantonales Gesetz betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905;

Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 und die bezüglichlichen bundesrätlichen und regierungsrätlichen Vollziehungsverordnungen;

kantonales Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom 19. März 1905;

kantonales Gesetz über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906, nebst bezüglichlicher Vollziehungsverordnung;

kantonales Gesetz betreffend den bedingten Straferlass vom 3. November 1907;

kantonales Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908;

Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 und die seitherigen bezüglichlichen Vollziehungsverordnungen des Bundesrates und der kantonalen Regierung.

In allen diesen Erlassen meist polizeilicher Natur und dazu noch in zahlreichen Spezialverordnungen sind eine grosse Zahl ganz neuer strafrechtlicher Tatbestände geschaffen und mit ganz wenigen Ausnahmen die Widerhandlungen gegen die darin enthaltenen Ge- und Verbote mit Maximalstrafen bedroht worden, welche die Grenzen der Appellabilität, wie sie in Art. 449 ff. Str. V. gezogen sind, weit überschreiten, so dass fast alle diese neuen Polizeidelikte vor die erste Strafkammer gezogen werden können. Es wird von diesem Rechte natürlich um so ausgiebiger Gebrauch gemacht, je weniger sich noch wegen der Kürze der Zeit der Wirksamkeit des fraglichen Erlasses eine feste Praxis hat bilden können.

Durch die neue Gerichtsorganisation sodann sind der ersten Strafkammer neu zugewiesen worden alle Kassationsgesuche und Revisionsbegehren, was sich bereits in dem ersten Halbjahr seit Inkrafttreten des genannten Gesetzes als eine nicht unwesentliche Geschäftsvermehrung fühlbar gemacht hat. Andererseits konnte die bloss Vermehrung der Mitgliederzahl der

ersten Strafkammer, wie zu erwarten war, keine raschere Erledigung der Geschäfte herbeiführen. Zwar hat die erste Strafkammer sofort das ihr nach Art. 14 der neuen Organisation zustehende Mittel zur rascheren Erledigung der Geschäfte in Anwendung gebracht, nämlich die Beschlussfassung in allen Geschäften, in welchen keine Parteiverhandlungen stattfinden, einer aus bloss 3 Mitgliedern bestehenden Abteilung des Gerichtshofes zugewiesen.

Das bezügliche Reglement lautet:

§ 1. Die der Kompetenz der ersten Strafkammer unterliegenden Sachen, zu deren Beurteilung die Anwesenheit der Parteien nicht erforderlich ist, werden von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abteilung der Behörde erledigt (Anlagekammer).

Alle übrigen Geschäfte werden vom Plenum beurteilt.

§ 2. Die Anlagekammer wird auf bestimmte Zeit — nicht länger als auf 1 Jahr — durch freie Wahl der Mitglieder der ersten Strafkammer gebildet; der Präsident der letztern ist ex officio Präsident der erstern, unter Vorbehalt von Art. 10, letztes Alinea, der Gerichtsorganisation.

Für Mitglieder der Anlagekammer, die verhindert sind, an der Verhandlung dieser Kammer teilzunehmen, sind die Mitglieder der ersten Strafkammer, die der Anlagekammer nicht angehören, beizuziehen. Bei längerer Verhinderung findet Art. 15 der Gerichtsorganisation Anwendung.

§ 3. Die Sitzungen der Anlagekammer finden in der Regel an den nämlichen Tagen statt, wie diejenigen des Plenums; zwecks rascher Geschäftserledigung können aber vom Präsidenten nach Bedürfnis auch zu andern Zeiten Sitzungen angeordnet werden.

§ 4. Die Geschäfte der Anlagekammer sind von den Mitgliedern jeweilen beförderlichst zu lesen; dafür sind die letztern mit Rücksicht auf ihre dahierige Arbeitslast von der Übernahme von Referaten in Plenumsgeschäften möglichst zu entlasten.

§ 5. Die Anlagekammer kann im Interesse einer gleichmässigen Rechtsanwendung oder um der besondern Wichtigkeit der Sache willen jedes ihr obliegende Geschäft an das Plenum zur Erledigung verweisen.

§ 6. Die Bezeichnung der Berichterstatter im Plenum geschieht durch den Präsidenten im Sinne einer möglichst gleichmässigen Arbeitsverteilung und unter Berücksichtigung des § 4 hiavor.

§ 7. Die Akten in Plenumsgeschäften sollen den Berichterstattern in der Regel mindestens 6 Wochen vor dem Termin zugestellt und 8 Tage vor demselben auf der Kanzlei zur Einsicht der Parteien aufgelegt werden.

Der Planton hat für die rechtzeitige Zustellung der Akten, Zirkulation bei sämtlichen Mitgliedern innerhalb der vorgenommenen 5 Wochen und Auflage auf der Kanzlei zu sorgen.

Dadurch wurde erreicht, dass die zwei nicht dieser, der früheren Anlagekammer entsprechenden Abteilung angehörenden Mitglieder des Gerichtshofes sich ausschliesslich mit denjenigen Geschäften befassen konnten, in welchen Parteiverhandlungen in oberer Instanz stattfinden mussten, und durch Über-

nahme von umfangreicheren Referaten die übrigen Mitglieder eingermassen entlasteten. Aber diese letztern Geschäfte mussten eben doch anstatt von bloss 3, nunmehr von 5 Richtern gelesen werden, was selbstverständlich mehr Zeit beanspruchte.

So war es trotz Anspannung aller Kräfte faktisch unmöglich, der bereits seit Jahren vorhandenen Anstauung der Geschäfte vor oberer Instanz ein Ende zu bereiten, und es war schon am Ende des Berichtsjahres nicht mehr zweifelhaft, dass für das kommende Jahr eine vorübergehende Trennung der ersten Strafkammer in zwei Abteilungen vorgenommen werden müsse, wenn endlich einmal die Erledigung der Geschäfte in der Rechtsmittelinstanz innert normaler Frist herbeigeführt werden sollte. In Würdigung der Sachlage hat denn auch das Obergericht auf den Antrag der ersten Strafkammer am 4. Dezember 1909 die Trennung der letztern für die Zeit vom 15. Februar bis zum 30. April 1910 beschlossen und gleichzeitig das nachfolgende Reglement betreffend die Geschäftsverteilung und Beratung für die beiden Abteilungen und das Plenum aufgestellt:

„§ 1. Die Zuteilung der Geschäfte an die Abteilungen der ersten Strafkammer erfolgt durch den Präsidenten der ersten Strafkammer.

§ 2. Die Bezeichnung der Berichterstatter geschieht durch den Präsidenten derjenigen Abteilung, welcher das betreffende Geschäft zugewiesen ist.

§ 3. Kassationsgesuche und Revisionsbegehren gegen Assisenurteile sind vom Plenum zu beurteilen. Im übrigen hat eine Verweisung eines Geschäftes an das Plenum immer dann stattzufinden, wenn eine Abteilungs- von einer früheren Entscheidung der I. Strafkammer resp. Polizeikammer abweichen will.

§ 4. Die Verweisung eines Geschäftes an das Plenum der I. Strafkammer geschieht durch Beschluss derjenigen Abteilung, vor welcher dasselbe hängig ist, und zwar, wenn immer möglich, vor dem Verhandlungstage. Doch kann die Verweisung an das Plenum noch während des Laufes der Verhandlung stattfinden, wenn sich die Notwendigkeit desselben erst in diesem Zeitpunkte ergibt.

§ 5. Dieses Reglement wird in Kraft erklärt für die Zeit vom 15. Februar 1910 bis Ende April 1910.“

Wir zweifeln nicht daran, dass durch dieses Mittel endlich wenigstens für einige Zeit normale Verhältnisse geschaffen werden können; bei der stetigen Tendenz zur Vermehrung der Geschäfte liegt aber die Vermutung nahe, dass diese Trennung der Kammer in zwei Abteilungen immer häufiger vorgenommen und schliesslich dauernd werden muss, wenn nicht auf andere Weise für eine Entlastung des Gerichtshofes gesorgt wird. Das kann vorerst durch eine Erhöhung der Appellationsgrenzen im neuen Strafprozess geschehen, welche bei vernünftigem Masshalten wohl begründet erscheint. Allein wenn dieses Mittel wirklich die Zahl der appellablen Geschäfte vermindern soll, so müssen auch die gesetzgebenden Faktoren in ihren Strafdrohungen etwas mehr Mass halten. Hier geschieht nach unserer Ansicht wirklich oft des Guten zu viel und wir halten uns für verpflichtet, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen.

Es will uns scheinen, dass gar oft in Gesetzen, Dekreten und Verordnungen, namentlich auch Gemeindeverordnungen, einfach der Kürze halber für alle Widerhandlungen eine und dieselbe Strafdrohung aufgestellt wird, die dann eben, um allen den verschiedenen, leichteren und schwereren Tatbeständen gerecht werden zu können, ein hohes Maximum enthält, das die Appellationsgrenze weit übersteigt. Und doch befinden sich unter den mit so hohen Maximalstrafen bedrohten Tatbeständen sehr viele, die kein Richter, namentlich im ersten Übertretungsfalle nicht mit einer Fr. 50 übersteigenden Busse bestrafen wird, für welche also eine die Appellationssumme nicht übersteigende Maximalstrafdrohung vollständig genügt hätte. Namentlich bei blossen Polizeidelikten möchte es in vielen Fällen für den Zweck einer wirksamen strafrechtlichen Repression durchaus genügen, wenn über die Appellationsgrenzen hinausgehende Strafen bloss für den Rückfall angedroht würden, wie das z. B. im Gesetze über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom 19. März 1905 geschehen ist. Freilich müsste dann eine präzise und praktische Definition des Rückfalles der betreffenden Strafdrohung angefügt werden.

Dafür, dass diese Kritik wohl begründet ist, nur einige wenige Beispiele.

Der Velofahrer, der einmal seine Ausweiskarte oder den Kontrollschild seines Fahrrades nicht mit sich führt und deshalb erstinstanzlich mit paar Franken gebüsst wird, kann diese hochwichtige Strafsache vor die oberste Instanz bringen, weil diese Widerhandlung mit einer Busse von Fr. 1—500 bedroht ist (Dekret betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 28. Januar 1904, Art. 2 und Art. 16 des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906).

Der Kutscher im Oberland, der sich eine geringe Tarifüberschreitung zu Schulden kommen lässt, kann wegen der kleinen, ihm deshalb zudiktierten Busse ein obergerichtliches Urteil auswirken, weil die Strafdrohungen auf alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Reglements für die Kutscher des Oberlandes vom 29. April 1882 auf Busse von Fr. 3 bis Fr. 100 lauten.

Der Führer eines Hotelomnibus, der in zu raschem Tempo durch das Dorf Frutigen fährt, wird vom dortigen Richter mit Fr. 5 Busse belegt; da alle Widerhandlungen gegen die „Polizeivorschriften betreffend das Kutschergewerbe, sowie die Ordnung auf dem Bahnhofplatz Frutigen“ vom 11. April 1901 unterschiedslos mit Busse von Fr. 3 bis Fr. 100 bedroht sind, so kann der also Verurteilte verlangen, dass die I. Strafkammer des Obergerichtes prüfe, ob diese Busse überhaupt gerechtfertigt oder eventuell wenigstens doch herabzusetzen sei.

Lärmendes Peitschenknallen ist in der Stadt Bern untersagt bei einer Busse von Fr. 1 bis Fr. 500; jedes Urteil des Polizeirichters, das wegen dieses Deliktes Fr. 2 oder Fr. 3 Busse ausspricht, kann somit vor das Obergericht gezogen werden (vergleiche Polizeiverordnung der Stadt Bern betreffend die öffentlichen Strassen, Wege, Plätze und Anlagen vom 29. April 1908).

Kehrichtgefässe dürfen in der Stadt Bern nicht früher als eine halbe Stunde vor Ankunft des Kehrichtwagens auf die Strasse gestellt werden und sind innert einer halben Stunde nach erfolgter Leerung wieder wegzuräumen. Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Bussen von Fr. 1 bis Fr. 500 bestraft (Art. 2 und 15 der Polizeiverordnung betreffend die Reinhaltung des öffentlichen Bodens etc. vom 17. März 1909). Gegen eine bezügliche Verurteilung zu einigen Franken Busse kann somit ebenfalls appelliert werden.

Es mag an diesen wenigen der Praxis entnommenen Beispielen genügen; sie könnten an der Hand der vielen Polizeiverordnungen von Staats- und Gemeindebehörden fast nach Belieben vermehrt werden.

Ist es nun wirklich notwendig, diese und ähnliche alltäglich vorkommenden Übertretungen mit Bussen über Fr. 50 zu bedrohen? Mit Bussen, die von keinem Richter ausgesprochen werden ausser schlimmstenfalls, wenn Rückfall vorliegt?

Wir meinen gegenteils, es sollten derartig hoch bemessene Strafdrohungen auf so geringfügige Polizeiübertretungen nicht nur deshalb unterbleiben, weil dadurch die I. Strafkammer des Obergerichtes mit Bagatellgeschäften überlastet wird, sondern vor allem aus dem weit wichtigeren Grunde, weil dieselben mit dem Volksempfinden im Widerspruch stehen und zu einer mit der Sache selbst in keinem Verhältnisse stehenden Kostenmacherei führen. Es darf eben nicht vergessen werden, dass jedes Urteil der obren Instanz den Parteien mindestens Fr. 15 bis Fr. 30 Staatskosten verursacht, von den Parteikosten gar nicht zu reden.

In Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse spricht die I. Strafkammer den dringenden Wunsch aus, es möchten die kompetenten Behörden im Sinne der vorstehenden Ausführung dafür sorgen, dass Maximalstrafrohungen, welche die Appellationsgrenzen überschreiten, nur für solche Deliktstatbestände aufgestellt werden, die eine so schwere Bestrafung im konkreten Falle wirklich erheischen, im übrigen aber auf den Rückfall oder fortgesetztes Widerhandeln beschränkt werden.

V. Assisenkammer.

1. Geschäftsstatistik.

Im Jahre 1909 haben im Kanton Bern 14 Assisen-sessioenen stattgefunden (1908 nur 13), mit zusammen 139 effektiven Sitzungstagen (1908 waren es 174). Dazu kommen 20 (im Vorjahre 18) Sitzungstage der Assisenkammer ohne Beiziehung der Geschwornen, wobei jedoch die während der Assisensession erfolgten Beurteilungen geständiger Angeklagter nicht mitgezählt sind, soweit sie keinen eigenen Sitzungstag beanspruchten.

Somit haben im ganzen an 159 (im Vorjahre 192) Tagen Gerichtssitzungen in Kriminalfällen stattgefunden. Hiervon entfallen auf die einzelnen Assisenbezirke:

1. *Oberland* (I. Bezirk): 2 Sessionen und 9 Gerichtstage (wobei keine Assisenkammersitzung); dies

ergibt gegenüber 1908 (29 Sitzungstage in 2 Sessionen) eine sehr erhebliche Verminderung der Geschäftslast.

2. *Mittelland* (II. Bezirk): 3 Sessionen und 50 Gerichtstage (einschliesslich 6 Assisenkammersitzungen); hier sind die Zahlen gegenüber 1908 genau gleich geblieben.

3. *Emmental* und *Oberaargau* (III. Bezirk): 2 Sessionen und 16 Gerichtstage (einschliesslich 3 Assisenkammersitzungen); 1908 waren es bedeutend mehr: 34 Gerichtstage in 3 Sessionen.

4. *Seeland* (IV. Bezirk): 3 Sessionen und 40 Gerichtstage (einschliesslich 7 Sitzungstage der Assisenkammer); 1908 waren es 2 Sessionen und 22 Gerichtstage.

5. *Jura* (V. Bezirk): 4 Sessionen und 44 Gerichtstage (einschliesslich 4 Sitzungstage der Assisenkammer); 1908: 3 Sessionen, 57 Gerichtstage.

Im ganzen lässt sich also eine ziemlich spürbare Abnahme der Geschäftslast konstatieren, an welcher hauptsächlich der I., III. und V. Assisenbezirk partizipieren, während die Zahl der Gerichtstage gegenüber dem Vorjahre im Mittelland konstant geblieben ist. Im Seeland hat sie fast um das Doppelte zugenommen, was auf einen Monstreprozess wegen Abtreibung zurückzuführen ist, welcher 7 Tage in Anspruch nahm, mit 28 Angeklagten.

Die Zahl der Kriminalgeschäfte, nach Assisenbezirken geordnet, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung (die Ziffern in Klammern enthalten zum Zweck des Vergleiches die entsprechenden Angaben für das Geschäftsjahr 1908):

A. Assisengeschäfte:

I. Bezirk:	5 (18)	mit	6 (22)	Angeklagten.
II. Bezirk:	25 (26)	"	82*) (38)	"
III. Bezirk:	6 (19)	"	7 (20)	"
IV. Bezirk:	14 (12)	"	43 (32)	"
V. Bezirk:	25 (33)	"	30 (61)	"

Total Assisengeschäfte: 75 (108) mit 168 (173) Angeklagten.

B. Assisenkammergeschäfte:

I. Bezirk:	— (2)	mit	— (2)	Angeklagten.
II. Bezirk:	5 (7)	"	5 (7)	"
III. Bezirk:	2 (6)	"	2 (6)	"
IV. Bezirk:	11 (2)	"	15 (2)	"
V. Bezirk:	2 (2)	"	2 (8)	"

Total Ass.-K-Geschäfte: 20 (19) mit 24 (25) Angeklagten.

Total Kriminalfälle im Kanton Bern: 95 (127) mit 192 (198) Angeklagten.

Nach der Anzahl der Kriminalgeschäfte ergibt sich für die einzelnen Amtsbezirke, ohne Unterscheidung zwischen Assisengeschäften und Assisenkammergeschäften, folgendes Bild:

1. Bern: 30 Geschäfte;
2. Biel: 15 Geschäfte;
3. Pruntrut: 8 Geschäfte;
4. Courtelary: 7 Geschäfte;

*) Im sogenannten Schreinerstreikprozess figurierten nicht weniger als 44 Angeklagte.

5. Münster, Freibergen und Nidau je 4 Geschäfte;
6. Signau und Frutigen je 3 Geschäfte;
7. Burgdorf, Trachselwald und Büren je 2 Geschäfte;
8. Interlaken, Wangen, Aarberg, Erlach, Fraubrunnen, Laupen, Delsberg und Neuenstadt je 1 Geschäft;
9. aus den Amtsbezirken Konolfingen, Oberhasli, Saanen, Ober-Simmmental, Nieder-Simmmental, Schwarzenburg, Seftigen und Aarwangen sind 1909 gar keine Kriminalfälle zur Beurteilung gelangt.

Hinsichtlich der Verurteilungen und Freisprechungen etc. wird auf die Tabelle VIII betreffend die Geschäftsstatistik der Assisenkammer pro 1909 verwiesen.

2. Allgemeine Bemerkungen.

1. Seit dem Inkrafttreten der neuen Gerichtsorganisation am 1. Juli 1909 führt die frühere Kriminalkammer als nunmehrige II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern den offiziellen Namen: „Assisenkammer des Kantons Bern“. Dies hat sie durch Zirkular den in Betracht fallenden Behörden zur Kenntnis gebracht.

2. Das im Geschäftsbericht pro 1908 von der damaligen Kriminalkammer aufgestellte Postulat der Bestellung eines eigenen Plantons ist nun durch die neue Gerichtsorganisation verwirklicht worden. Seit dem Monat Juli 1909 ist der Assisenkammer ein besonderer Planton zugeteilt worden.

3. Auch die Wünsche der Assisenkammer hinsichtlich besserer Instandsetzung der Assisenlokalitäten sind im Berichtsjahr zum Teil erfüllt worden. In Bern und Biel wurden einige kleinere Verbesserungen bewilligt. In Biel sind anlässlich der notwendig werdenden Umbauten für die Vergrösserung der dortigen Landjägerhauptwache, wozu die Inanspruchnahme eines Teiles der bisherigen Assisenlokalitäten notwendig wurde, gleichzeitig bauliche Verbesserungen in der Abortanlage angeordnet worden.

Für Delsberg, wo Änderungen und Reparaturen am dringendsten waren, hat das Jahr 1909 endlich die Bewilligung der von der Assisenkammer seit Jahren angebehrten Massnahmen gebracht. Am 10. August 1909 hat der Regierungsrat des Kantons Bern zur Auffrischung und Ergänzung des Mobiliars in den Assisenlokalitäten zu Delsberg einen Kredit von 3500 Franken gewährt und das Kantonsbauamt mit den nötigen Anordnungen beauftragt. Gleichzeitig hat der Gemeinderat von Delsberg seine Bereitschaft erklärt, bei der Gemeindeversammlung die Einrichtung der Zentralheizung im Hôtel de ville, wo sich auch die Assisenlokalitäten befinden, zu beantragen, und für Neueinrichtungen dieser Lokalitäten einen Kredit von Fr. 4000 in Aussicht zu nehmen. Im Jahre 1909 sind indessen die endgültigen Beschlüsse noch nicht erfolgt und die Arbeiten noch nicht in Angriff genommen worden.

Bei Anlass der infolge Verlegung von Bezirksbeamtenbureaux im Schloss Thun erforderlichen Umbauten beantragte die Assisenkammer bei der Regierung auch die gleichzeitige Erweiterung der ungenügenden Assisenlokalitäten in Thun; zu Ende des Berichtsjahres war diese Angelegenheit noch hängig.

4. Für das Budget pro 1910 beantragte die Assisenkammer, mit Rücksicht auf die durch die neue Gerichtsorganisation veränderten Verhältnisse und auf die nunmehrige vollzählige Besetzung der Kammer mit drei ständigen Mitgliedern, sowie im Hinblick auf die längst beantragte Erhöhung der Taggelder für Unterhalt bei auswärtigen Sessionen für die Mitglieder der Assisenkammer und den Kammerschreiber, dementsprechend für diese Entschädigungen einen höhern Posten, nämlich Fr. 9500 (anstatt Fr. 7000) einzusetzen. Dagegen wurde auf dem Budgetposten „Entschädigungen an Geschworne“ eine Reduktion um Fr. 2500 (Fr. 20,000, anstatt Fr. 22,500) empfohlen, wegen Verminderung der für jede Session einzuberufenden Geschwornen zufolge der neuen Gerichtsorganisation (30 statt 40). Ebenso konnte auf dem Posten „Ersatzmänner und Weibel“ eine erhebliche Reduktion angeregt werden; der vorgeschlagene Posten von Fr. 1500 dürfte hierfür nun genügen, da die Obergerichtssuppleanten infolge nunmehriger voller Besetzung der Kammer viel seltener in Anspruch genommen werden.

Diese bereits 1907 beantragte Erhöhung der Taggelder, Unterhaltsentschädigung der Mitglieder der Kammer und des Kammerschreibers von Fr. 10 auf Fr. 13 ist im Voranschlag pro 1910 zwar erwähnt. Die Assisenkammer ist jedoch im Berichtsjahr neuerdings in dieser Sache vorstellig geworden, da die Durchführung auf sich warten lässt.

5. Die Assisenkammer hat beschlossen, vom Neujahr 1910 an sämtlichen Untersuchungsrichtern des Kantons Bern jeweilen besondere Auszüge aus den Assisenurteilen in den von ihnen geführten Untersuchungssachen zustellen zu lassen.

6. Eine Meinungsverschiedenheit mit der Administrativbehörde war entstanden infolge des Zuspruchs ausserordentlicher Entschädigungen an vier amtliche Verteidiger, welche während eines 7 Tage dauernden Prozesses im IV. Assisenbezirke zusammen 16 Angeklagte zu verteidigen hatten. In dieser Sache wurde der Mangel an bestimmten speziellen Vorschriften fühlbar. Immerhin konnte eine Einigung erzielt werden.

7. Infolge zweier Vorkommnisse, wobei nicht verhaftete Angeklagte vor Gericht mit geladenem Revolver in der Tasche erschienen und nachher entwaffnet werden mussten, fasste die Assisenkammer grundsätzlich den Beschluss, in Zukunft gegen derartige Gefährdungen des Gerichtspersonals jeweilen die notwendigen Sicherungsmassnahmen (Durchsuchung der Angeklagten) treffen zu lassen. Die kantonale Polizeidirektion, welcher diese Vorkommnisse mitgeteilt wurden, erklärte auch in ihrer Antwort, sie halte dafür, die Anordnung von Sicherungsmassregeln in solchen Fällen liege in der Kompetenz der Assisenkammer.

8. Eine Frage von prinzipieller Tragweite, welche die Assisenkammer im Berichtsjahre beschäftigt hat, hat ihre Erledigung noch nicht gefunden, nämlich diejenige *der Unterbringung von erkrankten und den Gerichten zur Aburteilung überwiesenen Untersuchungsgefangenen während ihrer Krankheit*. Wir haben die Erstellung von ausbruchssicheren Zellen oder Zimmern

in einigen Krankenhäusern (je am Assisensitze, wenn möglich) in Vorschlag gebracht. Die Kammer musste in dieser Sache bei der administrativen Behörde vorstellig werden, da leider einige Entweichungen aus Spitälern unter verdächtigen Umständen vorgekommen sind. Wir hoffen zuversichtlich auf eine baldige Lösung.

Zum Schlusse kann die Assisenkammer mit Befriedigung konstatieren, dass ihre Arbeit seit der Vermehrung der Mitglieder des Obergerichtes, welche die permanente Besetzung der Kammer mit drei ordentlichen Mitgliedern erlaubte, in bedeutendem Masse an Stabilität und geordnetem Fortgang gewonnen hat. Es ist jetzt möglich geworden, öfters Assisensessionen von kürzerer Dauer in den einzelnen Bezirken anzuordnen, womit namhafte Ersparnisse an Kosten für den Staat, sowie eine weniger intensive Inanspruchnahme der Geschwornen, nach den bisherigen Erfahrungen in Aussicht stehen.

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Da die meisten Gerichtspräsidenten die ihnen gemäss Art. 52 GO obliegende Berichterstattung zu Händen des Obergerichtes auf die Ausfüllung des ihnen übersandten Formulars für die statistischen Tabellen beschränken, so ist aus ihren Mitteilungen für den Bericht des Gerichtshofes an den Grossen Rat nicht viel zu entnehmen. Das Obergericht gibt an dieser Stelle dem Wunsche Ausdruck, dass die Gerichtspräsidenten die Pflicht der Berichterstattung etwas ernster nehmen möchten, so dass die Möglichkeit entsteht, aus ihren Berichten ein anschauliches Bild über den Gang und den Stand der Rechtspflege in den einzelnen Ämtern zu gewinnen.

Immerhin ist zuzugeben, dass der Gerichtshof durch den ständigen Kontakt, in welchem er mit den untern Gerichtsbehörden steht, jedenfalls soweit einen Einblick in die Tätigkeit dieser Behörden gewinnt, dass er in der Lage ist, merkbare Mängel in der Geschäftsführung zu erkennen und die nötige Abhilfe zu schaffen.

Im Berichtsjahre wurden — abgesehen von der bereits erwähnten Massregelung zweier Richter — keine besonderen Massnahmen gegen untere Gerichtsbehörden notwendig. Unangenehm fällt aber auf, dass gerade auf mehreren kleinen Richterämtern, wo die Arbeitslast eine prompte Erledigung aller Geschäfte möglich machen würde, der Geschäftsgang vielfach ein schleppender ist und die Ordnung verschiedenes zu wünschen übrig lässt. So kommt es häufig — und gerade auf diesen kleinen Ämtern — vor, dass Beschwerden, die dem Gerichtspräsidenten zur Beantwortung überwiesen, Entscheide, die ihm zur Eröffnung zugestellt wurden, erst nach mehrfachen Reklamationen wieder erhältlich sind, dass Akten nach erfolgter Appellation oder nach dem Aktenschluss noch wochenlang auf den Richterämtern liegen bleiben, ohne dass der Gerichtspräsident seiner gesetzlichen Verpflichtung, für die Einsendung der Akten zu sorgen, nachkommt. In dieser Beziehung muss vieles noch besser werden. —

Übersicht der im Jahre 1909 beim Appellationshof des Kantons Bern als einzige Instanz oder infolge Umgehung der ersten Instanz oder Kompromiss hängig gemachten und von demselben beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Tabelle I.

Amtsbezirke	Von 1908 hängig	Im Jahr 1909 eingelangt	Erledigt durch Urteil			Erledigt durch					Unerledigt auf das Jahr 1910 übergetragen	Gegenstand der erledigten Geschäfte												
			Bestätigt	Abgeändert	Teilweise bestätigt abgeändert	Forumsverschluss	Kassation	Reform	Vergleich oder Abstand	Ausbleiben des Appellanten beim Absprache		Statusklagen	Ehescheidungen, Eheinsprachen und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen	Klagen aus dem Immobilien-sachenrecht	Dito aus dem Mobiliarsachen-recht und O.-R.	Erbschafts- und Testamentsstreitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Streitigkeiten betr. geistiges Eigentum	Rekurse gegen Konkurs-Erkenntnisse	Streitigkeiten nach § 36 E. G. mit Ausnahme d. Rechtsöffnungen	Rechtsöffnungen	Vindikationen, provisorische Verfügungen etc.	Expropriationen
Aarberg	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Aarwangen	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bern	8	34	24	5	3	3	—	—	5	—	2	—	5	2	2	4	—	4	—	—	8	9	5	1
Biel	—	15	6	3	1	1	—	—	1	—	3	—	1	—	—	5	—	1	—	—	1	3	1	—
Büren	—	2	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Burgdorf	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Courtelary	1	7	1	2	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	1	1	—
Delsberg	—	4	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	1	5	5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	3	1
Interlaken	2	10	8	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	4	—	2	—	—	—	—	1	2	1	—
Konolfingen	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	1	5	2	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	4	—	—
Laupen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	6	7	7	1	2	1	—	—	—	—	2	—	1	1	—	5	—	—	—	—	1	2	1	—
Neuenstadt	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Nidau	1	6	4	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	1	2	—
Oberhasle	—	6	2	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	1	—	—
Pruntrut	—	4	—	—	—	1	—	—	1	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	—	5	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	1	3	—	2	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Ob. Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
N. Simmenthal	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Thun	4	18	14	—	—	2	2	1	2	—	1	—	—	9	—	1	—	—	—	—	2	6	3	—
Trachselwald	—	6	4	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—
Wangen	2	7	4	2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—
Total dieser Geschäfte	30	158	97	26	10	16	3	1	12	1	22	—	8	25	4	37	2	8	—	2	20	37	20	3
Umgehung der I. Instanz	24	96	97	—	—	1	—	1	6	—	15	—	—	—	2	99	3	1	—	—	—	—	—	—
Appellationshof als ein- zige Instanz	7	3	4	—	—	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Kompromiss	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Total dieser Geschäfte	31	101	102	—	—	1	—	3	6	—	20	—	—	—	2	99	4	1	6	—	—	—	—	—
Gesamttotal der Geschäfte	61	259	199	26	10	17	3	4	18	1	42	—	8	25	6	136	6	9	6	2	20	37	20	3

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons Bern im Jahre 1909 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II.

Amtsbezirke	Bevogtungs- begehren			Entvogtungs- begehren			Re- habilitationen			Armenrechts- begehren				Abberufungs- anträge			Exequatur- gesuche			Rekursions- gesuche			Kostenmoderationen und Schadenersatz- bestimmungen gemäss §§ 821 ff. P.		
	zugewiesen	abgewiesen	sonst erledigt	zugewiesen	abgewiesen	sonst erledigt	zugewiesen	abgewiesen	sonst erledigt	zugewiesen	abgewiesen	sonst erledigt	Total	zugewiesen	abgewiesen	sonst erledigt	zugewiesen	abgewiesen	sonst erledigt	zugewiesen	abgewiesen	sonst erledigt	Bestätigung	Abänderung	Nichteintreten
Aarberg	1									3			3												
Aarwangen										4			4												
Bern	2			1						81	8	1	90							1				1	
Biel										17			17											1	
Büren	1									1			1							2					
Burgdorf										10			10											1	
Courtellary										4			4												
Delsberg										3			3												
Erlach																									
Fraubrunnen										1			1												
Freibergen																									
Frutigen										3			3												
Interlaken										9			9												
Konolfingen	1									1		1	2									2			2
Laufen										4			4												
Laupen																									
Münster	1																								
Neuenstadt																									
Nidau										1			1												
Oberhasle																									
Pruntrut										3			3												
Saanen																									
Schwarzenburg										1			1												
Seftigen																									
Signau										8			8												
Ob. Simmenthal										2			2												
N. Simmenthal										1			1												
Thun										9	2		11												
Trachselwald	1									6			6												
Wangen										10			10												
Total	3	6	—	1	2	1	2	1	—	182	15	2	199	—	1	—	4	3	1	—	4	2	13	6	2

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons Bern im Jahre 1909 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II.

Amtsbezirke	Beschwerden gegen				Nichtigkeitsklagen gegen Urteile				Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden						Beschwerden gegen Fürsprecher					Total der Justiz-Geschäfte		
	Richteramt	Amtsgericht	Schiedsgerichte	Total	des Richteramts	des Amtsgerichts	von Schiedsgerichten	Total	zugespochen	abgewiesen	teilweise zugespochen abgewiesen	Nichteintreten erkannt	zurückgezogen	Kassation verfügt	Total	zugespochen	abgewiesen	teilweise zugespochen abgewiesen	zurückgezogen		Nichteintreten erkannt	Total
Aarberg	5	—	—	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	9
Aarwangen	—	4	—	20	4	—	1	5	9	11	—	—	4	1	—	25	—	—	—	—	—	4
Bern	2	—	—	2	—	—	—	—	3	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	128
Biel	9	—	—	9	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	21
Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
Burgdorf	—	2	—	8	—	—	—	—	2	5	—	1	—	—	8	—	—	—	—	—	—	11
Courtellary	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
Delsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2
Feilbergen	3	1	—	4	1	—	—	1	2	2	—	1	—	—	5	—	—	—	—	—	—	5
Frutigen	9	3	—	16	—	—	—	—	3	4	1	—	1	—	9	—	—	—	—	—	—	13
Interlaken	12	3	1	—	—	—	—	—	2	11	—	2	1	—	16	—	—	—	—	—	—	42
Konolfingen	2	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	5
Laufen	2	2	—	4	1	—	—	1	2	3	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	9
Laupen	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
Münster	5	5	—	10	2	—	—	2	5	7	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	13
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Nidau	1	1	—	2	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	5
Oberhasle	6	1	—	7	1	—	—	1	2	4	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	8
Pruntrut	3	—	—	3	1	—	—	1	1	3	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	10
Saanen	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Settigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Ob. Simmental	2	1	—	3	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	5
N. Simmental	2	—	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	5
Thun	7	5	—	12	3	—	—	—	3	9	1	2	—	—	15	—	—	—	—	—	—	25
Trachselwald	3	1	—	4	—	—	—	—	3	3	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	14
Wangen	3	1	—	4	—	—	—	—	2	1	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—	14
Total	101	27	1	129	14	—	1	15	42	81	3	9	8	1	144	—	—	—	—	—	—	395

Tabelle III.

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Aussöhnungsversuche	Gerichtspräsident als endlicher Richter										Gerichtspräsident als				
		Hängig gemacht und von früher hängig	Richterlich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentstreit.	Moderationen	Konkursrechtliche Fälle	Andere Fälle	Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt
Aarberg	56	103	70	32	1	—	2	79	1	4	13	4	35	15	12	8
Aarwangen	46	109	71	38	—	—	1	55	—	6	23	24	52	19	33	—
Bern {	R. A. I	592	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122	86	22	14
	R. A. II	—	984	400	577	7	—	—	—	—	553	431	925	171	745	9
	R. A. III	—	804	699	92	13	—	—	734	—	70	—	43	43	—	—
Biel	197	446	314	122	10	—	—	219	—	30	5	192	360	133	200	27
Büren	37	90	58	21	11	—	1	61	—	7	2	19	26	21	4	1
Burgdorf	88	162	113	45	4	—	—	106	—	4	39	13	115	27	88	—
Courtelary	125	132	86	42	4	—	—	118	1	—	—	13	195	38	150	7
Delsberg	75	176	93	75	8	45	1	49	—	2	35	44	110	22	80	8
Erlach	9	47	35	12	—	—	2	30	—	4	—	11	8	3	5	—
Fraubrunnen	38	85	56	27	2	—	—	71	1	2	11	—	138	9	129	—
Freibergen	42	98	77	21	—	33	5	38	7	3	6	6	114	43	71	—
Frutigen	117	357	299	43	15	—	14	148	—	10	18	167	173	101	53	19
Interlaken	149	237	187	39	11	1	4	139	2	66	17	8	429	212	204	13
Konolfingen	45	131	79	51	1	—	2	117	—	12	—	—	91	27	63	1
Laufen	31	92	86	2	4	—	1	68	—	2	—	21	71	41	27	3
Laupen	18	18	12	6	—	2	2	7	—	—	4	3	84	1	83	—
Münster	126	263	168	84	11	—	1	171	—	3	62	26	161	85	62	14
Neuenstadt	12	34	19	13	2	1	1	15	—	3	9	5	113	9	91	13
Nidau	53	94	64	23	7	—	—	80	—	—	7	7	89	23	65	1
Oberhasle	19	54	33	21	—	—	2	29	—	12	9	2	56	30	24	2
Pruntrut	116	720	605	53	62	—	4	646	1	41	28	—	116	93	8	15
Saanen	53	61	44	15	2	—	2	36	—	12	7	4	29	20	8	1
Schwarzenburg	19	34	20	11	3	—	2	29	—	—	3	—	8	8	—	—
Seftigen	45	83	64	14	5	1	—	57	2	8	—	15	27	27	—	—
Signau	41	103	76	24	3	—	3	64	—	10	21	5	46	28	17	1
Ob. Simmental	26	48	44	2	2	—	5	43	—	—	—	—	59	9	49	1
N. Simmental	45	97	84	12	1	—	5	51	—	6	21	14	37	17	20	—
Thun	122	224	177	39	8	—	1	121	—	47	13	42	150	66	76	8
Trachselwald	52	128	102	26	—	—	—	77	—	—	51	—	19	18	1	—
Wangen	44	92	83	8	1	—	4	56	—	6	15	11	18	18	—	—
Total	2438	6106	4318	1590	198	83	65	3514	15	370	972	1087	4019	1463	2390	166

im Jahre 1909 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III:

erstinstanzlicher Richter							An die obere Instanz infolge Appellation	Gerichtspräsident als Instruktionsrichter					Amtsgericht als endliches Gericht										Amtsbezirke
Expropriationen	Konkursbegehren	Armenrechtsbegehren	Rechtsöffnungsbegehren	Rehabilitationen	Andere Beteiligungs- und Konkursgeschäfte	Moderationen		Hängig gemacht	Vor Beendigung der Instruktion erledigt	Aktenschluss verhängt	Auf 1. Januar noch hängig	Übergehung der I. Instanz	Hängig gemacht	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Klagen aus Personenrecht inkl. Standesbestimmungen	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentstreit.	Andere Fälle		
—	13	2	5	—	10	5	1	10	3	5	2	1	12	11	1	—	9	—	2	—	1	Aarberg.	
1	32	5	2	1	8	3	—	9	5	2	2	—	10	6	3	1	6	—	2	2	—	Aarwangen	
—	—	122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102	70	19	13	49	—	50	—	3	I }	
—	667	—	107	25	126	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	II }	
—	—	—	—	—	—	43	2	181	44	43	94	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	III }	
—	222	34	10	13	29	52	7	59	5	17	37	6	26	11	7	8	2	—	23	—	1	Biel.	
—	5	1	11	—	9	—	—	13	2	5	6	2	5	4	—	1	—	1	3	—	1	Büren.	
1	86	8	3	1	13	3	1	14	5	1	8	1	22	18	3	1	16	—	4	—	2	Burgdorf.	
—	143	4	4	2	42	—	4	29	9	4	16	3	10	3	5	2	—	1	9	—	—	Courtellary.	
—	80	2	5	—	22	1	3	50	8	13	29	3	8	3	2	3	—	1	5	1	1	Delsberg.	
—	8	—	—	—	—	—	—	5	4	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	Erlach.	
1	127	7	—	—	3	—	3	14	4	4	6	2	9	5	4	—	5	—	3	—	1	Fraubrunnen.	
—	75	2	9	1	25	2	—	7	1	5	1	3	6	6	—	—	5	—	—	1	—	Freibergen.	
3	124	3	16	—	18	9	4	28	8	7	13	2	42	33	7	2	9	—	9	—	24	Frutigen.	
7	234	9	14	14	137	14	6	45	18	7	20	6	19	14	2	3	13	1	5	—	—	Interlaken.	
—	65	2	7	7	9	1	—	15	8	3	4	3	16	13	2	1	—	—	7	—	9	Konolfingen.	
—	36	4	20	2	8	1	3	19	6	2	11	2	6	4	2	—	—	—	6	—	—	Laufen.	
—	75	—	1	—	8	—	—	3	3	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	2	Laupen.	
3	87	3	16	6	42	4	5	28	4	10	14	8	20	11	6	3	—	1	17	2	—	Münster.	
—	105	3	—	—	3	2	3	4	3	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	Neuenstadt.	
—	70	6	7	—	6	—	5	9	1	3	5	2	12	10	1	1	8	—	3	—	1	Nidau.	
3	26	—	7	—	7	13	6	4	1	1	2	1	7	4	1	2	2	1	3	—	1	Oberhasle.	
—	54	3	5	10	35	9	1	13	—	9	4	1	13	11	—	2	1	—	12	—	—	Pruntrut.	
—	7	1	8	—	5	8	5	8	2	2	4	1	9	6	3	—	6	—	—	—	3	Saanen.	
—	4	1	—	—	3	—	—	5	3	1	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	Schwarzenburg.	
—	6	3	4	2	9	3	—	8	3	2	3	2	6	6	—	—	6	—	—	—	—	Seftigen.	
1	20	7	2	—	16	—	2	5	3	1	1	—	16	14	2	—	12	—	4	—	—	Signau.	
—	49	3	3	—	4	—	—	5	2	2	1	2	6	4	1	1	3	1	2	—	—	Ob.Simmental.	
—	24	4	—	—	9	—	—	15	5	7	3	6	16	10	4	2	7	5	2	—	2	N. Simmental.	
1	66	6	9	—	54	14	6	40	10	7	23	3	28	21	6	1	8	—	18	—	2	Thun.	
—	6	—	—	—	13	—	1	13	6	4	3	3	14	9	5	—	4	—	3	—	7	Trachselwald.	
—	3	9	3	—	3	—	2	7	—	3	4	2	17	15	—	2	11	—	3	—	3	Wangen.	
21	2519	254	278	84	676	187	95	665	176	170	319	98	462	325	88	49	183	12	197	6	64	Total.	

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1909 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle IV.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Statusklagen	Eheinsprüche und Ehe-nichtigkeitssklagen	Ehescheidungsklagen	Demandes en séparation de biens	Vaterschaftsklagen	Bewegungs- und Entvogtungsbegehren	Klagen aus Immobilien-sachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- u. Testaments-streitigkeiten	Haftungstreitigkeiten	Andere Fälle	Infolge Appellation gelangten an die obere Instanz
Aarberg	20	13	3	4	—	—	11	—	3	2	1	1	1	—	1	3
Aarwangen	15	12	—	3	—	—	6	—	7	1	—	1	—	—	—	2
Bern	166	115	16	35	—	1	93	—	13	32	—	7	—	17	3	16
Biel	72	42	5	25	1	—	52	—	2	1	—	8	—	8	—	7
Büren	8	8	—	—	—	—	6	—	7	—	—	2	—	—	—	—
Burgdorf	30	25	2	3	—	—	14	3	1	5	—	1	—	2	1	1
Courtellary	18	15	—	3	—	—	9	9	—	—	—	1	—	—	—	5
Delsberg	23	21	1	1	—	—	5	—	—	—	—	2	2	1	—	2
Erlach	6	5	—	1	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Fraubrunnen	14	7	4	3	—	—	5	—	4	2	—	—	—	—	—	1
Freiburg	5	4	—	1	—	—	1	3	—	—	1	3	—	—	—	1
Frutigen	14	13	1	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	10	1
Interlaken	29	22	6	1	—	1	14	—	6	2	—	2	—	2	2	5
Konolfingen	20	14	2	4	—	—	8	—	4	6	—	—	—	—	2	—
Laufen	6	4	1	1	—	—	2	1	—	—	—	—	1	2	—	—
Laupen	6	4	1	1	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Münster	33	25	4	4	2	2	17	5	2	—	—	3	2	1	1	4
Neuenstadt	5	5	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Nidau	14	10	1	3	—	—	7	—	2	—	—	—	—	3	1	3
Oberhasle	5	3	—	2	1	—	1	6	2	1	—	—	3	—	—	5
Pruntrut	31	22	2	7	1	—	10	—	—	2	—	8	—	—	1	—
Saanen	4	—	4	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	6	4	—	2	—	—	3	—	1	1	—	—	—	—	1	—
Seftigen	11	5	3	3	—	—	3	—	5	2	—	1	—	—	—	3
Signau	13	11	2	—	—	—	7	—	2	2	—	1	—	—	—	2
Ob. Simmental	6	3	1	2	—	—	4	—	—	1	—	—	—	1	—	—
N. Simmental	10	7	1	2	—	—	6	—	2	—	1	—	—	1	—	1
Thun	45	38	4	3	—	—	15	—	12	15	—	1	—	1	1	7
Trachselwald	27	19	6	2	—	—	5	—	10	4	—	—	—	2	5	6
Wangen	30	24	2	4	—	—	12	—	8	—	—	2	—	2	6	3
<i>Total</i>	692	500	72	120	16	1	332	27	94	82	6	46	10	43	35	79

Tabelle VI.

I. Strafkammer (als Anklagekammer).

Geschworen- bezirke.	Amtsbezirke.	Vor- unter- suchungen.	Zahl der Ange- schuldigten.	Assisen.	Assisen- kammer.	Korrektio- nelles Gericht.	Korrektio- neller Richter.	Polizei- Richter.	Aufhebung, Kosten an Staat mit ohne Entschädigung.	Kosten an Ange- schuldigte.	Kosten an Kläger.	Einstellung gemäss Art. 242 St.-V.	Rückweisung an den Unter- suchungs- richter gemäss Art. 240 St.-V.	Öffentliche Klage erloschen.
I.	Oberhasle . . .	4	6	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
	Frutigen . . .	15	20	5	—	3	1	2	—	2	—	—	1	—
	Interlaken . . .	16	27	7	—	1	2	1	—	6	—	1	3	—
	Könolfingen . . .	6	6	1	—	2	—	—	—	8	1	—	—	1
	N. Simmenthal . . .	2	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
II.	Ob. Simmenthal . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Saanen . . .	5	10	—	—	3	—	—	—	4	—	—	—	—
	Thun . . .	21	40	3	—	11	8	—	7	5	—	1	—	1
		69	111	16	—	24	11	3	9	26	1	2	5	2
	Bern . . .	86	131	31	3	27	8	1	17	24	2	2	3	2
III.	Schwarzenburg . . .	2	3	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seftigen . . .	11	19	—	—	2	1	—	3	3	2	1	3	1
		99	153	32	3	31	9	1	20	27	4	3	6	3
	Aarwangen . . .	9	13	1	—	5	2	1	1	3	—	—	—	—
	Burgdorf . . .	10	12	2	—	1	1	—	2	5	—	—	—	—
IV.	Fraubrunnen . . .	9	20	2	—	4	—	—	3	—	—	—	—	—
	Signau . . .	11	19	2	2	4	—	—	—	9	—	—	—	—
	Trachselwald . . .	8	30	2	2	8	—	—	10	6	1	1	—	—
	Wangen . . .	12	16	3	1	7	2	—	1	1	—	—	—	—
		59	110	12	5	29	5	1	17	24	1	1	—	—
V.	Aarberg . . .	5	9	1	—	1	2	—	3	2	—	—	—	—
	Biel . . .	28	62	6	11	7	8	—	7	20	2	—	—	—
	Büren . . .	12	24	2	1	7	2	—	2	4	—	1	3	—
	Erlach . . .	2	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Laupen . . .	2	5	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Nidau . . .	12	80	29	2	13	—	1	11	17	—	2	—	1
		61	183	40	14	31	12	1	24	43	2	3	3	1
	Freiburg . . .	11	15	4	1	2	—	—	3	3	1	—	1	—
	Delsberg . . .	9	15	2	—	2	2	—	8	2	—	—	—	—
	Laufen . . .	7	12	2	—	2	2	2	1	3	—	—	—	—
V.	Neuenstadt . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Courtellary . . .	7	9	5	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—
	Münster . . .	8	15	4	—	7	—	—	1	3	—	—	—	—
	Pruntrut . . .	13	19	6	1	3	1	—	2	5	1	—	—	1
		56	86	24	3	18	3	2	15	17	1	—	1	1
Total		344	643	124	25	133	40	8	85	137	9	9	15	7

Tabelle VII.

I. Strafkammer (als Polizeikammer).

	Amtsbezirke	Zahl der Geschäfte	Zahl der An- geschuldigten	Bestätigung des ersten Urteils	Schärfung	Milderung	Freisprechung
I.	Frutigen	29	32	9	4	5	4
	Interlaken	18	23	9	3	2	3
	Konolfingen	17	21	5	2	—	6
	Oberhasle	13	13	3	—	—	1
	Nieder-Simmental	17	18	6	4	—	1
	Ober-Simmental	2	2	1	—	—	—
	Saanen	6	8	1	—	3	—
	Thun	35	40	11	6	5	4
		137	157	45	19	15	19
II.	Bern, korrekzionelles Gericht	31	37	19	2	8	1
	Bern, Polizeirichter	93	109	43	17	2	6
	Schwarzenburg	4	4	—	3	—	—
	Seftigen	14	14	6	2	1	—
		142	164	68	24	11	7
III.	Aarwangen	20	20	4	8	1	1
	Burgdorf	10	11	5	2	—	—
	Signau	5	5	1	1	2	1
	Trachselwald	11	14	6	—	—	—
	Wangen	23	24	8	7	1	2
		69	74	24	18	4	4
IV.	Aarberg	4	4	3	—	—	—
	Biel	16	17	6	8	—	2
	Büren	10	10	2	2	2	—
	Erlach	2	2	2	—	—	—
	Fraubrunnen	9	9	4	2	1	1
	Laupen	4	5	—	1	2	—
	Nidau	18	20	9	2	1	2
		63	67	26	15	6	5
V.	Courtclary	14	18	8	2	2	—
	Delsberg	3	5	3	—	2	—
	Freibergen	8	12	6	2	—	1
	Laufen	13	17	7	1	—	2
	Münster	9	10	6	2	—	—
	Neuenstadt	1	1	—	—	—	—
	Pruntrut	22	27	9	6	—	2
		70	90	39	13	4	5
	Total	481	552	202	89	40	40

I. Strafkammer (als Polizeikammer).

Tabelle VII.

Kassation	Forums- verschluss	Fallenlassen der Appellation		Vergleiche	Öffentliche Klage erloschen	Amtsbezirke	
		durch die Parteien	durch die Staats- anwaltschaft				
2	5	—	2	—	1	Frutigen	I.
—	2	1	3	—	—	Interlaken	
1	3	1	3	—	—	Konolfingen	
1	1	—	7	—	—	Oberhasle	
—	2	—	5	—	—	Nieder-Simmental	
1	—	—	—	—	—	Ober-Simmental	
—	4	—	—	—	—	Saanen	
—	5	2	7	—	—	Thun	
5	22	4	27	—	1		
—	2	1	4	—	—	Bern, korrekzionelles Gericht	II.
5	11	6	18	—	1	Bern, Polizeirichter	
—	—	1	—	—	—	Schwarzenburg	
2	1	1	1	—	—	Seftigen	
7	14	9	23	—	1		
2	3	—	1	—	—	Aarwangen	III.
—	—	2	—	1	1	Burgdorf	
—	—	—	—	—	—	Signau	
1	4	2	1	—	—	Trachselwald	
1	—	3	2	—	—	Wangen	
4	7	7	4	1	1		
—	1	—	—	—	—	Aarberg	IV.
—	1	—	—	—	—	Biel	
—	1	2	—	1	—	Büren	
—	—	—	—	—	—	Erlach	
—	1	—	—	—	—	Fraubrunnen	
—	1	—	1	—	—	Laupen	
—	4	—	1	—	1	Nidau	
—	9	2	2	1	1		
1	4	—	1	—	—	Courtclary	V.
—	—	—	—	—	—	Delsberg	
—	3	—	—	—	—	Freibergen	
—	4	1	2	—	—	Laufen	
—	1	—	1	—	—	Münster	
—	1	—	—	—	—	Neuenstadt	
—	2	2	5	—	1	Pruntrut	
1	15	3	9	—	1		
17	67	25	65	2	5	Total	

Übersicht der einzelnen Assisensessionen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und der vom 2. Mai 1880

Tabelle VIII.

Assisenhof	Sessionen	Dauer der Sitzungsperioden	Verhandlungstage	Amtsbezirke	Assisen					
					Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Verurteilt			
							Peinlich	Korrektionell	Polizeilich	Summa
I. Bezirk Oberland. Versammlungsort: <i>Thun.</i>	1.	Vom 20.—24. April .	5	Frutigen . . .	3	4	2	1	—	3
	2.	Vom 11.—14. Oktober	4	Interlaken . . .	1	1	—	1	—	1
	3.	Assisenk. Sitzungstage .	—	Konolfingen . . .	—	—	—	—	—	—
				Oberhasli . . .	—	—	—	—	—	—
				Saanen . . .	—	—	—	—	—	—
				Ob. Simmental . . .	—	—	—	—	—	—
				N. Simmental . . .	—	—	—	—	—	—
				Thun . . .	1	1	1	—	—	1
					5	6	3	2	—	5
II. Bezirk Mittelland. Versammlungsort: <i>Bern.</i>	1.	Vom 15. März bis 6. April	20	Bern . . .	25	82	18	19	33	70
	2.	Vom 12.—26. August .	12	Schwarzenburg . .	—	—	—	—	—	—
	3.	Vom 22. Nov. bis 4. Dez.	12	Seftigen . . .	—	—	—	—	—	—
	4.	Assisenk. Sitzungstage .	6		25	82	18	19	33	70
III. Bezirk Oberraargau. Versammlungsort: <i>Burgdorf.</i>	1.	Vom 10.—18. Mai . .	8	Aarwangen . . .	—	—	—	—	—	—
	2.	Vom 19.—23. Juli . .	5	Burgdorf . . .	2	2	1	—	—	1
	3.	Assisenk. Sitzungstage .	3	Signau . . .	1	2	1	1	—	2
				Trachselwald . . .	2	2	2	—	—	2
				Wangen . . .	1	1	1	—	—	1
					6	7	5	1	—	6
IV. Bezirk Seeland. Versammlungsort: <i>Biel.</i>	1.	Vom 8.—10. März . .	3	Aarberg . . .	1	1	—	—	—	—
	2.	Vom 16.—29. Juni . .	11	Biel . . .	6	7	2	3	—	5
	3.	Vom 27. Okt. bis 17. Nov.	19	Büren . . .	1	1	—	1	—	1
	4.	Assisenk. Sitzungstage .	7	Erlach . . .	1	1	—	1	—	1
				Fraubrunnen . . .	1	1	—	1	—	1
				Laupen . . .	1	2	2	—	—	2
				Nidau . . .	3	30	—	—	1	1
					14	43	4	6	1	11
V. Bezirk Jura. Versammlungsort: <i>Delsberg.</i>	1.	Vom 15.—26. Februar .	11	Courtellary . . .	6	7	4	2	—	6
	2.	Vom 24. Mai bis 1. Juni	8	Delsberg . . .	1	2	—	—	—	—
	3.	Vom 27. Juli bis 9. Aug.	10	Freibergen . . .	3	4	2	—	—	2
	4.	Vom 6.—18. Dezember	11	Laufen . . .	2	2	—	1	—	1
	5.	Assisenk. Sitzungstage .	4	Münster . . .	4	5	—	4	—	4
				Neuenstadt . . .	1	1	1	—	—	1
				Pruntrut . . .	8	9	2	5	—	7
					25	30	9	12	—	21
					75	168	39	40	34	113
159										

Angeklagten im Jahre 1909 und der einzig von der Assisenkammer gemäss Gesetz beurteilten Geschäfte.

Tabelle VIII.

Assisen								Assisenkammer															
Freigesprochen								Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Verurtheilt				Freigesprochen									
Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auflegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des An- geklagten	Infolge Rückzug der Strafklage.	Summa	Bedingter Straferlass			Peinlich	Korrektonell	Polizeilich	Summa	Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auflegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des An- geklagten	Summa	Bedingter Straferlass			
—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
6	2	3	—	—	1	12	2	5	5	4	1	—	5	—	—	—	—	—	1				
6	2	3	—	—	1	12	2	5	5	4	1	—	5	—	—	—	—	—	1				
—	1	—	—	—	—	1	—	2	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—				
—	1	—	—	—	—	1	—	2	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—				
—	1	1	—	—	—	1	—	9	13	4	9	—	13	—	—	—	—	—	2				
—	2	27	—	—	—	29	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—				
—	4	28	—	—	—	32	—	11	15	5	10	—	15	—	—	—	—	—	2				
—	2	1	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—				
—	2	—	—	—	—	2	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—				
—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	1	1	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	6	3	—	—	—	9	1	2	2	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—				
6	13	34	1	—	1	55	3	20	24	12	12	—	24	—	—	—	—	—	3				

Übersicht der von den korrekzionellen Gerichten, korrekzionellen Richtern und Polizeirichtern beurteilten Angeschuldigten im Jahre 1909.

Tableau IX.

Geschworenbezirke	Amtsbezirke	Aufhebung durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und Staatsanwaltes	Korrektionelles Gericht				Korrektioneller Richter				Polizeirichter			
			Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Verurteilte	Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Verurteilte	Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Verurteilte
				mit	ohne			mit	ohne			mit	ohne	
I.	Oberhasle	65	8	—	2	6	19	—	2	17	244	1	12	231
	Frutigen	166	14	—	1	13	102	5	12	85	374	4	16	354
	Interlaken	230	42	—	1	41	113	4	21	88	876	2	44	830
	Konolfingen	46	18	—	1	17	40	3	5	32	201	6	8	187
	N. Simmental	49	12	—	6	6	32	3	9	20	159	3	5	151
	Ob. Simmental	72	3	—	—	3	20	—	4	16	125	—	5	120
	Saanen	77	12	—	6	6	36	3	9	24	76	5	8	63
	Thun	180	41	—	2	39	108	1	20	87	890	13	89	788
	885	115	—	19	131	470	19	82	369	2,945	34	187	2,724	
II.	Bern	208	316	—	52	264	923	6	275	642	4,413	5	482	3,926
	Schwarzenburg	40	4	—	—	4	17	—	1	16	264	7	13	244
	Seftigen	112	27	—	2	25	46	1	5	40	427	7	38	282
		360	347	—	54	293	986	7	281	698	5,104	19	533	4,552
III.	Aarwangen	113	19	—	—	19	62	—	11	51	375	—	37	338
	Burgdorf	72	35	—	8	27	72	1	11	60	441	10	33	398
	Fraubrunnen	62	20	—	4	16	48	3	15	31	202	8	16	178
	Signau	55	17	—	—	17	43	1	7	35	302	7	16	279
	Trachselwald	103	30	—	—	30	102	7	11	84	347	1	16	330
	Wangen	77	21	—	—	21	67	3	19	45	387	2	17	368
		482	142	—	12	130	394	15	74	305	2,054	28	135	1,891
IV.	Aarberg	78	15	—	—	15	36	—	3	33	319	1	20	298
	Biel	106	58	1	8	49	509	—	96	413	1,582	1	178	1,403
	Büren	116	15	—	1	14	27	—	2	25	222	5	12	205
	Erlach	77	5	—	—	5	9	—	2	7	174	—	8	166
	Laupen	36	8	—	—	8	23	—	4	19	100	—	2	98
	Nidau	113	29	—	7	22	93	—	7	86	349	7	13	329
		526	130	1	16	113	697	—	114	583	2,746	14	233	2,499
V.	Freibergen	50	30	2	2	26	97	7	11	79	438	7	28	403
	Delsberg	19	30	2	3	25	122	5	46	71	927	7	133	787
	Laufen	84	33	—	9	24	101	1	32	68	449	4	64	381
	Neuenstadt	26	5	—	—	5	11	—	4	7	150	—	2	148
	Courtelary	146	29	—	5	24	133	—	1	132	675	1	19	655
	Münster	122	57	1	12	44	420	11	85	324	988	11	43	934
	Pruntrut	37	236	1	33	202	264	7	48	209	1,714	25	89	1,000
		484	420	6	64	350	1,148	31	227	890	5,341	55	378	4,908
Total	2,737	1,189	7	165	1,017	3,695	72	778	2,845	18,190	150	1,466	16,574	